

Ann. N^o 94

Reichs-Gesetzblatt.

1878.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 14. Januar bis 16. Dezember 1878,
nebst einem Vertrage vom Jahre 1877.

(Von Nr. 1219 bis einschl. Nr. 1275.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 37.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Verzeichnis der Bücher der Bibliothek

der Universität zu Bonn

Jahr 1878

enthalten in dem Verzeichnisse von

Nummer der Einlage	Buchtitel in deutscher Sprache	Verfasser oder Herausgeber	Ort und Jahr
1877	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1877
1878	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1878
1879	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1879
1880	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1880
1881	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1881
1882	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1882
1883	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1883
1884	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1884
1885	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1885
1886	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1886
1887	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1887
1888	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1888
1889	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1889
1890	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1890
1891	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1891
1892	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1892
1893	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1893
1894	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1894
1895	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1895
1896	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1896
1897	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1897
1898	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1898
1899	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1899
1900	Die Geschichte der Stadt Bonn	von Dr. J. J. Schenk	Bonn 1900

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1878

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1877.	1878.				
17. Septbr.	24. August.	Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien.	30.	1266.	293-306.
1878.					
14. Janr.	17. Janr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	1.	1219.	1.
19. —	18. Juni.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen.	17.	1248.	110-124.
22. Febr.	23. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.	2.	1220.	3-4.
6. März.	16. März.	Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine.	3.	1221.	5.
8. —	16. —	Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Poststraße in Berlin gelegene Grundstück.	3.	1222.	6.
15. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.	3.	1223.	6.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1878.	1878.				
17. März.	21. März.	Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers.	4.	1224.	7-8.
21. —	16. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung.	7.	1230. (mit Anl.)	13-15.
27. —	31. März.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte.	5.	1226.	10.
30. —	31. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878.	5.	1225.	9-10.
3. April.	12. April.	Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath.	6.	1227.	11.
9. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank.	6.	1228.	11-12.
10. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.	6.	1229.	12.
15. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.	7.	1231.	16.
29. —	30. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79.	8.	1232. (mit Anl.)	17-83.
29. —	2. Mai.	Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationsstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern.	9.	1233.	85-86.
29. —	2. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform.	9.	1234.	87.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1878.	1878.				
1. Mai.	8. Mai.	Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.	10.	1235.	89.
1. —	8. —	Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen.	10.	1236.	90-92.
2. —	22. Juli.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.	24.	1260.	213-226.
8. —	17. Mai.	Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen.	11.	1237.	93-94.
21. —	25. —	Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.	12.	1238.	95-96.
1. Juni.	5. Juni.	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.	13.	1239.	97.
1. —	5. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79.	13.	1240.	98-99.
2. —	5. —	Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71.	13.	1241.	99-100.
4. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften.	14.	1242.	101.
5. —	6. —	Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften.	14.	1243.	102.
11. —	12. —	Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags.	15.	1244.	103.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1878.	1878.				
11. Juni.	12. Juni.	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag.	15.	1245.	104.
11. —	18. —	Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen.	17.	1247.	109.
12. —	14. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres.	16.	1246. (mit Anl.)	105-108.
14. —	19. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97 484 865 Mark.	18.	1249.	125-126.
17. —	28. —	Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich.	19.	1250.	127-128.
18. —	10. Juli.	Gerichtskostengesetz.	22.	1255.	141-165.
24. —	10. —	Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.	22.	1256.	166-172.
26. —	28. Juni.	Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79.	19.	1251.	129.
26. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.	19.	1252.	130.
26. —	28. —	Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit für Berlin.	20.	1253.	131.
30. —	10. Juli.	Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.	22.	1257.	173-176.
1. Juli.	13. —	Rechtsanwaltsordnung.	23.	1258.	177-198.
3. —	6. —	Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel.	21.	1254.	133-139.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1878.	1878.				
11. Juli.	26. Juli.	Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	26.	1262. (mit Anl.)	229-242.
13. —	11. Septbr.	Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei.	31.	1267.	307-345.
17. —	22. Juli.	Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.	24.	1259.	199-212.
22. —	22. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.	25.	1261.	227.
3. August.	10. August.	Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte.	27.	1263. (mit Anl.)	243-288.
5. —	8. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	28.	1264.	289.
9. —	12. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	29.	1265.	291.
25. Septbr.	28. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz.	32.	1268.	347.
8. Oktbr.	21. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath.	33.	1269.	349.
19. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank.	33.	1270.	350.
21. —	22. —	Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	34.	1271.	351-358.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1878. 19. Novbr.	1878. 5. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstausszeichnungen, welche außer dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 berechneten.	36.	1273.	361-362.
21. —	23. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.	35.	1272.	359.
5. Dezbr.	5. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser.	36.	1274. (mit Anl.)	363.
16. —	31. —	Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.	37.	1275. (mit Anl.)	365-396.

Gerausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1878.

A.

Abgaben, Uebergangsabgaben für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz (Bef. v. 25. Sept.) 347.

Ein- und Ausgangsabgaben im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertz. v. 16. Dez. Art. 2, 5, 6) 366. — desgl. Durchgangsabgaben (das. Art. 4) 366. — desgl. Schiffs- und Hafensabgaben (das. Art. 11 bis 14) 368.

f. auch Gebühren, Stempelabgaben.

Ab schätzung des Werths des Streitgegenstandes, Gebührenberechnung (G. R. G. §. 17) 144.

Ab schätzungskommissionen für Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 6) 236.

Ab schriften, Schreibgebühren an die Gerichte (G. R. G. §§. 80, 86, 97) 160. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beglaubigung und Ertheilung von Abschriften (G. v. 24. Juni §§. 3, 14 Nr. 1, §. 23) 166.

Ab stempelung der Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 2, 3, 24) 133.

Advokaten und **Advokatanwälte**, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft während der Uebergangszeit (R. A. D. §§. 107 bis 109, 112) 196.

Ärzte, unberechtigte Beilegung des Titels als Arzt (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Agitation für sozialdemokratische u. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 22 bis 25) 356.

Akten, Vorlegung derselben an das Reichs-Oberhandelsgericht im Berufungsverfahren in Patentsachen (B. v. 1. Mai §. 4) 90.

Handakten der Rechtsanwälte (R. A. D. §. 32) 183.

Reichs-Gesetzbl. 1878.

Am tsgerichte, Rechtsanwalt bei denselben (R. A. D. §§. 9, 18 bis 20, 29) 179. — Zwangsmaßregeln gegen Zeugen u. im ehrengerichtlichen Verfahren (das. §. 87) 193.

Am tsrichterliche Strafbefehle, Gerichtsgebühr (G. R. G. §§. 63, 66 Nr. 4) 155.

An geklagter im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. D. §§. 78, 82, 83, 88, 94) 191.

An geschuldigter im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. D. §§. 68, 69, 72, 75 bis 77, 86, 94) 190.

An klageschrift im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. D. §§. 76, 79) 191.

An leihe für die Post- und Telegraphenverwaltung (G. v. 29. April §. 1 zu a) 87. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Anleihe für die Marineverwaltung (G. v. 29. April §. 1 zu b) 87. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Anleihe für die Verwaltung des Reichsheeres (G. v. 29. April §. 1 zu c) 87. (A. E. v. 14. Juni zu a) 125. — insbes. zu Garnison-einrichtungen in Elsaß-Lothringen (G. v. 12. Juni §. 1) 105. (A. E. v. 14. Juni zu c) 125.

Anleihe zur Durchführung der Münzreform (G. v. 29. April §. 1 zu d) 87. (A. E. v. 14. Juni zu a) 125.

Anleihe für den Bau von Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (G. v. 8. Mai §. 2) 93. (A. E. v. 14. Juni zu b) 125.

An meldungen bezüglich der zu versteuernden Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 3, 6, 7, 11 bis 14, 24, 26) 133.

An ordnungen des Kaisers, Gegenzeichnung derselben für den Reichskanzler (G. v. 17. März §. 1) 7.

An tragsteller in Rechts-sachen, Tragung der Gerichtskosten (G. R. G. §§. 69, 81 bis 86, 89) 157. — desgl. der Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 19, 20) 170.

- Anwälte**, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft während der Uebergangszeit (R. U. D. §§. 107 bis 109, 112) 196.
- Anwaltskammern** in den Bezirken der Oberlandesgerichte (R. U. D. §§. 41 bis 61, 105) 185. — Anwaltskammer beim Reichsgericht (bas. §. 102) 195. — Befugnisse des Vorstandes der Kammern (bas. §§. 42 bis 55, 57 bis 61, 81, 106, 111) 185. — Anhörung desselben bei Zulassung, Ausschließung zc. von Rechtsanwälten (bas. §§. 3, 5, 9, 16, 23) 177. — Versammlungen der Kammern und ihre Beschlüsse (bas. §§. 52 bis 57, 59, 106) 187. — Ehrengerichte derselben (bas. §§. 65 bis 70, 74, 83, 88 bis 95, 102) 190.
- Apotheken**, Gehülften und Lehrlinge in denselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.
- Arbeiter**, gewerbliche, Verhältnisse zu den Arbeitgebern (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 139b) 199. — f. auch jugendliche Arbeiter.
- Arbeiterinnen**, Beschäftigung in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 139a, 139b, Art. 2 §. 146 Nr. 2, §. 154 Abs. 4) 209. — f. auch Wöchnerinnen.
- Arbeitgeber**, f. Gewerbetreibende.
- Arbeitsbücher** für gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 107 bis 112, 120a, 123, 131, 137) 200. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (bas. Art. 2 §. 150 zu 2, 3) 211.
- Arbeitskarten** für Kinder in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 137, Art. 2 §. 150 zu 2) 208.
- Arbeitslöhne**, Bestimmungen über Auszahlung derselben (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 115 bis 118, 124 Nr. 4, Art. 2 §. 146) 201.
- Arbeitsstunden** der jugendlichen Arbeiter in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 135, 136, 139 bis 139b, Art. 2 §. 146 Nr. 2) 207.
- Arbeitszeugnisse** (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 113, 114, 120a, 123) 201.
- Armenkassen**, f. Ortsarmenkassen.
- Armenrecht**, gebührenfreie Verhandlung zc. über die Bewilligung (G. R. G. §. 47 zu 2) 151. — Armenrecht der Ausländer entbindet von der Vorschußzahlung (bas. §. 85 zu 6) 161. — Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher für Personen mit Armenrecht (G. v. 24. Juni §§. 18, 21) 170.
- Beordnung von Rechtsanwälten für Parteien mit Armenrecht (R. U. D. §§. 34, 37) 184.
- Arrestlokale** der Truppen, Servis dafür (Tarif Nr. 16) 252.
- Aufbereitungsanstalten**, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.
- Aufenthaltsbeschränkungen** gegen Agitatoren für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 22, 28 zu 3) 356.
- Aufgebotsverfahren**, Gerichtsgebühren (G. R. G. §. 44) 150.
- Aufkündigung** des Arbeitsverhältnisses (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 122) 203. — Auflösung desselben ohne Aufkündigung (bas. §§. 123, 124) 203.
- Auflösung** des Reichstags (B. v. 11. Juni) 103.
- Auflösung von Vereinen und Versammlungen zu sozialdemokratischen Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 7, 9, 10, 17) 353.
- Aufruf** der Einhundertmarknoten der Preussischen Bank (Bef. v. 15. März) 6. (Bef. v. 10. April) 12. — desgl. der Rostocker Bank (Bef. v. 9. April) 11. (Bef. v. 19. Okt.) 350.
- Aufsicht** über den Geschäftsbetrieb der Vorstände der Anwaltskammern (R. U. D. §. 59) 188. — Aufsicht über Fabriken durch besondere Beamte (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 139b, Art. 2 §§. 149, 154) 209.
- Aufsichtsbehörden**, Beschwerde bei denselben über Anordnungen auf Grund des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §§. 7, 10, 14, 16, 22, 24) 353.
- Aufzüge**, öffentliche, zu sozialdemokratischen Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 9) 353.
- Augenarzt**, unbefugte Führung des Titels als solcher (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.
- Ausfertigungen**, Schreibgebühren der Gerichte (G. R. G. §§. 80, 86, 97) 160.
- Ausfuhr** von Spielkarten in das Ausland (G. v. 3. Juli §§. 1, 3, 26 Nr. 1) 133.
- Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots (B. v. 22. Juli) 227.
- Ausfuhrverbote im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1) 365. (Zollkartell §§. 13, 14) 377. (Schlußprotokoll zum Art. 10 des Vertrages, Nr. 9 und 10) 389.
- Ausfuhrvergütungen** für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz (Bef. v. 25. Sept.) 347.
- Ausfuhrvergütungen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 3) 366. (Zollkartell §§. 10, 11) 376. (Schlußprotokoll zum Art. 10 des Vertrages, Nr. 7 und 8) 387.
- Auslagen** der Gerichte in Rechtsfachen (G. R. G. §§. 1 bis 4, 79, 80, 84 bis 97) 141. — Auslagen der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 1, 13 bis 24) 166. — desgl. der Sachverständigen (G. v. 30. Juni §. 3) 173.

Auslagen (Fortf.)

Auslagen im Berufungsverfahren in Patentsachen (W. v. 1. Mai §. 10) 91.

Auslagen im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. U. D. §. 94) 194. — Auslagen des Vorstandes der Anwaltskammern (bas. §. 51) 187. — Erstattung der Auslagen an Rechtsanwälte vor Herausgabe ihrer Handakten (bas. §. 32) 183.

Ausland, Legalisation öffentlicher Urkunden ausländischer Behörden (G. v. 1. Mai §. 2) 89.

Ein- und Ausfuhr von Spielkarten von und nach dem Auslande (G. v. 3. Juli §§. 1, 3, 11, 12) 133.

Verbot ausländischer Vereine zu sozialdemokratischen Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 6, 17, 18, 21) 352. — desgl. ausländischer Druckschriften (bas. §§. 12, 19, 21) 354.

Ausländer, Ausweisung wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 22) 356.

Kostenvorschuß von Ausländern in Prozessen (G. R. G. §. 85) 161.

Auslieferungsvertrag mit Schweden und Norwegen (v. 19. Jan.) 110. — mit Spanien (v. 2. Mai) 213. — mit Brasilien (v. 17. Sept. 77.) 293.

Ausweisung von Ausländern wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 22) 356. — f. auch Aufenthaltbeschränkungen.

Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 22. Febr.) 3.

f. auch Einziehung.

B.

Baden, Servisklassen-Eintheilung der Orte (G. v. 3. Aug. §. 2) 243.

Banknoten, Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten der Preussischen Bank (Bef. v. 15. März) 6. (Bef. v. 10. April) 12. — desgl. der Rostocker Bank (Bef. v. 9. April) 11. (Bef. v. 19. Okt.) 350.

Bayern, Antheil aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationsstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April Art. III) 86.

Erhöhung der aus dem Reichs-Invaliden-Fonds an Bayern zu zahlenden Geldmittel zu Pensionen u. (G. v. 17. Juni, Abs. 2) 128.

Servisklassen-Eintheilung der Orte in Bayern (G. v. 3. Aug. §. 2) 243. — Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein u. in der bayerischen Pfalz (Bef. v. 25. Sept.) 347.

Beamte, Vergütungen an Beamte als Auslagen der Gerichte (G. R. G. §. 79 Nr. 5, 6) 160. — Reisekosten und Tagegelde bei Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige (G. v. 30. Juni §. 14) 175.

f. auch Fabrik-Aufsichtsbeamte, Polizeibeamte.

Beglaubigung öffentlicher Urkunden (G. v. 1. Mai) 89. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Beglaubigung von Abschriften (G. v. 24. Juni §§. 3, 14 Nr. 1, §. 23) 166.

Begleitscheinverfahren im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 7) 367. (Schlußprotokoll dazu) 384.

Behörden, Beglaubigung öffentlicher Urkunden ausländischer Behörden (G. v. 1. Mai §. 2) 89.

Mitwirkung der Behörden bei Einziehung der Gerichtskosten (G. R. G. §. 99) 164.

Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten in Gewerbeangelegenheiten (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120 a) 203. — Erlaß von Ausnahmebestimmungen für den Fabrikbetrieb bei Unglücksfällen u. durch die höhere Verwaltungsbehörde (bas. §. 139) 209.

f. auch Aufsichts-, Gemeinde-, Polizei-, Reichs-, Steuer-, Zentralbehörden.

Beiordnung von Rechtsanwälten zur Vertretung von Parteien (R. U. D. §§. 33 bis 38) 184.

Beiträge zu sozialdemokratischen Zwecken, Verbot des Einsammelns (G. v. 21. Okt. §§. 16, 20, 21) 354.

Bekanntmachung des Aufrufs der Einhundertmarknoten der Preussischen Bank (Bef. v. 15. März Nr. 1) 6. (Bef. v. 10. April Nr. 3) 12. — desgl. der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank (Bef. v. 9. April Nr. 1) 11. (Bef. v. 19. Okt. Nr. 1) 350.

Bekanntmachung von Verboten und Anordnungen auf Grund des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §§. 6, 12, 16, 21, 28, 29) 352.

Bekanntmachung der Eintragungen in die Rechtsanwaltslisten (R. U. D. §§. 20, 24) 181. — des Ergebnisses der Wahlen für die Vorstände der Anwaltskammern (bas. §. 47) 186. — der Versammlungen der Kammern (bas. §. 53) 187.

Bergwerke, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Berlin, Sitz der Generalfraßstiftung (Statut v. 21. März §. 1) 14.

Vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit in Berlin (W. v. 26. Juni) 131.

Berufung gegen die Urtheile im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. D. §§. 90 bis 92) 193. — Berufung auf den Rechtsweg gegen Entscheidungen in Gewerbestreitigkeiten (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120a) 203.

f. auch Berufungsverfahren, Beschwerde.

Berufungsbeklagter in Patentsachen (B. v. 1. Mai §§. 3, 4, 6, 7) 90.

Berufungsinstanz, Gerichtsgebührensätze (G. R. G. §§. 49, 65, 70) 152.

Berufungskläger in Patentsachen (B. v. 1. Mai §§. 1, 2, 4, 6, 7) 90.

Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen (B. v. 1. Mai) 90.

Beschlagnahme der Kasse und Gegenstände von aufgelösten sozialdemokratischen Vereinen (G. v. 21. Okt. §. 7) 352. — desgl. sozialdemokratischer Druckschriften und der Platten zc. zu ihrer Herstellung (das. §§. 14, 15, 19) 354. — desgl. der eingesammelten Beiträge für sozialdemokratische Bestrebungen (das. §§. 20, 21) 355.

Beschlüsse der Anwaltskammern (R. A. D. §§. 53 bis 57, 59) 187. — desgl. der Ehrengerichte (das. §§. 69, 70, 77, 78, 84, 85) 190.

Beschwerde über den Ansaß von Gerichtskosten (G. R. G. §§. 4, 16, 17, 47, 48) 142. — desgl. von Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 22) 171. — von Gebühren für Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni §. 17) 176.

Beschwerde über die Ablehnung der Beordnung von Rechtsanwälten (R. A. D. §. 35) 184. — über die Auswahl eines beizunordnenden Rechtsanwalts (das. §. 36) 184. — Beschwerden gegen den Vorstand der Anwaltskammern (das. §§. 58, 59) 188. — gegen Beschlüsse zc. im ehrengerichtlichen Verfahren (das. §§. 69, 70, 89, 91, 92) 190.

Beschwerde über Auflösung oder Schließung sozialdemokratischer Vereine (G. v. 21. Okt. §§. 7, 8, 26) 353. — über Verbot oder Auflösung von Versammlungen (das. §. 10) 353. — über Verbot von Druckschriften (das. §§. 13, 14, 26) 354. — über Verbot der gewerbmäßigen Verbreitung von Druckschriften (das. §. 24) 356. — desgl. des Einsammelns von Beiträgen für sozialdemokratische Bestrebungen (das. §. 16) 354. — Reichskommission zur Entscheidung der Beschwerden (das. §§. 26, 27) 356.

Beschwerde, sofortige, wegen Ablehnung der Voruntersuchung gegen Rechtsanwälte (R. A. D. §. 69) 190.

Beschwerdeinstanz, Gerichtsgebührensätze (G. R. G. §§. 45, 46, 57) 150.

Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ernennung von solchen (Bef. v. 3. April) 11. (Bef. v. 15. April) 16. (Bef. v. 26. Juni) 130. (Bef. v. 8. Okt.) 349. (Bef. v. 21. Nov.) 359.

Beweiserhebung im Berufungsverfahren in Patentsachen (B. v. 1. Mai §§. 5, 7) 90. — im Verfahren vor der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 27) 357. — im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. D. §§. 85, 86) 192.

Beweisgebühr, Berechnung (G. R. G. §§. 18, 22, 24 bis 29, 36, 49) 144.

Bier, Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen für Bier in der bayerischen Pfalz (Bef. v. 25. Sept.) 347.

Brauntwein, Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen für Brauntwein in der bayerischen Pfalz (Bef. v. 25. Sept.) 347.

Brasilien, Auslieferungsvertrag mit Deutschland (v. 17. Sept. 77.) 293.

Brüche, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Buchdrucker und Buchhändler, Unterfagung des Gewerbebetriebes wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 23, 25) 356.

Bund (Norddeutscher), Einklösung und Präklusion der Darlehnskassenscheine desselben (G. v. 6. März) 5.

Bundesrath, Einberufung desselben (B. v. 5. Aug.) 289. — Ernennung von Bevollmächtigten zu demselben (Bef. v. 3. April) 11. (Bef. v. 15. April) 16. (Bef. v. 26. Juni) 130. (Bef. v. 8. Okt.) 349. (Bef. v. 21. Nov.) 359.

Erlaß der Bestimmungen über die Erhebungen in Betreff des Tabackhaus zc. durch den Bundesrath (G. v. 26. Juni §. 1) 129. — desgl. über Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels (G. v. 3. Juli §§. 21, 24, 26) 137. — desgl. über Einrichtungen bei gewerblichen Anlagen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120) 203. — Erlaß von Ausnahmebestimmungen für den Fabrikbetrieb (das. §§. 139a, 139b) 209.

Befugnisse des Bundesraths in Bezug auf die Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §§. 26, 27) 356. — Genehmigung desselben zu außerordentlichen Anordnungen gegen sozialdemokratische Bestrebungen (das. §. 28) 357.

Zustimmung des Bundesraths zur Gewährung von Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgerichte (G. R. G. §. 98) 164. — Einziehung der Gerichtskosten durch die Behörden nach Anweisung des Bundesraths (das. §. 99) 164.

Bundesrath (Fortf.)

Zustimmung desselben zur Zulassung von Rechtsanwälten der Landgerichte bei einem Oberlandesgerichte, wenn verschiedene Systeme des bürgerlichen Rechts bestehen (R. A. D. S. 114) 197.

Bundesstaaten, Matrikularbeiträge derselben zum Reichshaushalt für April 1878 (G. v. 30. März S. 1 zu 3) 10. — desgl. für das Etatsjahr 1878/79 (G. v. 29. April S. 1) 17. (G. v. 1. Juni) 98. (G. v. 26. Juni S. 2) 129.

Übernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen und Unterstützungen auf das Reich (G. v. 17. Juni) 127.

Vergütungen an die Bundesstaaten für Erhebung u. der Spielkartenabgaben (G. v. 3. Juli S. 23) 137.

Gebührenfreiheit der Bundesstaaten im Verfahren vor dem Reichsgerichte (G. R. G. S. 98) 164. — Feststellung der in einzelnen Bundesstaaten für Zustellungen zu zahlenden Gebühren und der den Gerichtsvollziehern zu gewährenden Vergütungen (G. v. 24. Juni SS. 24, 25) 171.

Zulassung von Rechtsanwälten bei den Gerichten der Bundesstaaten (R. A. D. SS. 2, 4, 11, 108) 177. f. auch Landesregierungen, Zentralbehörden.

D.

Darlehnskassenscheine des vormal. Norddeutschen Bundes, Einlösung und Präklusion derselben (G. v. 6. März) 5.

Desinfektion von Eisenbahnwagen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 17) 370.

Deutsche Sprache, Anwendung bei Berufungsanträgen in Patentsachen (B. v. 1. Mai S. 2) 90.

Deutsches Reich, f. Reich.

Dienstauszeichnungen, militärische, Berechtigung zum Empfang der Ehrenzulage (A. E. v. 19. Nov.) 361.

Dienstfeld der Rechtsanwälte (R. A. D. SS. 17, 20, 107) 180.

Dienstsperre gegen Rechtsanwälte (R. A. D. S. 116) 198.

Disziplinarsachen, anhängige Disziplinarsachen gegen Rechtsanwälte vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung (R. A. D. S. 115) 198.

f. auch ehrengerichtliches Verfahren.

Dolmetscher, Gebühren bei gerichtlichen Vernehmungen (G. v. 30. Juni S. 13) 175.

Druckschriften, sozialdemokratische u., Verbot und Beschlagnahme (G. v. 21. Okt. SS. 11 bis 15, 21) 353. — Verbreitung verbotener Druckschriften (bas. SS. 19, 21)

Druckschriften (Fortf.)

355. — Beschränkung der gewerbmäßigen Verbreitung von Druckschriften (bas. SS. 24, 25) 356. — Untersagung der Verbreitung bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch sozialdemokratische Bestrebungen (bas. S. 28 zu 2) 357.

Durchfuhr von Spielkarten nach dem Auslande (G. v. 3. Juli SS. 3, 26 zu 1) 133.

Durchfuhr von Waaren im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1, 2, 4, 15, 18) 366. (Zollkartell SS. 9, 11, 13, 14) 376. (Schlußprotokoll zum Art. 10 des Vertrages, Nr. 6, 9, 10) 387.

E.

Ehesachen, Gebühren der Gerichte (G. R. G. S. 20) 145.

Ehrengerichte bei den Anwaltskammern, Zusammensetzung und Zuständigkeit (R. A. D. SS. 65 bis 70, 74, 102) 190. — Verfahren bei der Hauptverhandlung (bas. SS. 83 bis 88, 93, 94) 192. — Urtheile (bas. SS. 90, 95 bis 97, S. 5 Nr. 2) 193.

Ehrengerichtliches Verfahren (R. A. D. SS. 62 bis 97, S. 6 Nr. 3, SS. 15, 16, 43 Nr. 2, 3) 189.

Ehrengerichtshof, Zusammensetzung und Berufungsverfahren (R. A. D. SS. 90 bis 92, 102, 115) 193.

Ehrenrechte, bürgerliche, Folgen des Verlustes derselben bei Gewerbetreibenden (G. v. 17. Juli Art. 1 S. 106, Art. 2 S. 150 Nr. 1) 199.

Ehrenzulage an die Inhaber des eisernen Kreuzes und militärischer Dienstauszeichnungen (G. v. 2. Juni) 99. (A. E. v. 19. Nov.) 361.

Eid, f. Dienstfeld.

Einfuhr von Spielkarten vom Auslande (G. v. 3. Juli SS. 3, 26 zu 1) 133.

Einfuhrverbote in Betreff der Wiederkäuer, Zuwiderhandlungen (G. v. 21. Mai SS. 1 bis 4) 95.

Einfuhrverbote im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1) 365. (Schlußprotokoll dazu) 380. (Zollkartell SS. 9, 11, 13, 14) 376. (Schlußprotokoll dazu) 387.

Eingeschriebene Hülfskassen, Verbot sozialdemokratischer u. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. S. 2) 351. — f. auch Hülfskassen.

Eingetragene Genossenschaften, Verbot sozialdemokratischer u. Bestrebungen (G. v. 21. Oktbr. S. 2) 351.

Einlösung der außer Kurs gesetzten Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 22. Febr. SS. 2, 3) 3. — desgl.

Einlösung (Fortf.)

der Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes (G. v. 6. März) 5. — desgl. der Einhundertmarknoten der Preussischen Bank (Bef. v. 15. März) 6. (Bef. v. 10. April) 12. — der Rostocker Bank (Bef. v. 9. April) 11. (Bef. v. 19. Okt.) 350.

Einlösung ausgegebener Schakanweisungen (G. v. 29. April §. 5) 18. — desgl. der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 14. Juni Abs. 3) 125.

Einquartierung, f. Quartierleistung.**Einrückungsgebühren** als Auslagen der Gerichte (G. R. G. §. 79 Nr. 3) 159. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 Nr. 3) 169.

Einziehung der Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes (G. v. 6. März) 5. — desgl. der Einhundertmarknoten der Preussischen Bank (Bef. v. 15. März) 6. (Bef. v. 10. April) 12. — desgl. der Rostocker Bank (Bef. v. 9. April) 11. (Bef. v. 19. Okt.) 350.

Einziehung nicht abgestempelter Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 10 bis 14, 19, 24, 25) 135. — desgl. der Geräthschaften zur Spielkartenfabrikation (bas. §§. 13, 19) 136.

f. auch Außerkurssetzung, Beschlagnahme.

Eisenbahnen, Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 15 bis 18) 369. (Schlußprotokoll zu Art. 10 Nr. 7 u. 8, Art. 16, 18) 388. (Sollkartell §. 11) 376.

f. auch Reichseisenbahnen.

Eisernes Kreuz von 1870/71, Ehrenzulage an die Inhaber desselben (G. v. 2. Juni) 99. (A. E. v. 19. Nov.) 361.

Elsaß-Lothringen, Kontrolle des Landeshaushalts für 1877 durch den Rechnungshof (G. v. 1. Juni) 97.

Anleihe zum Bau von Eisenbahnen in Lothringen (G. v. 8. Mai §. 2) 93. (A. E. v. 14. Juni) 125. — desgl. zu Garnisonseinrichtungen in Elsaß-Lothringen (G. v. 12. Juni §§. 1, 2) 105. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Servisklassen-Eintheilung der Orte in Elsaß-Lothringen (G. v. 3. Aug. §. 2) 243.

Entlassung aus dem Arbeitsverhältniß (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 123) 203. — desgl. aus dem Lehrverhältniß (bas. §. 123) 205.

Entmündigungssachen, Gebühren der Gerichte (G. R. G. §§. 20, 34 zu Nr. 2) 145.

Entschädigung bei Auflösung u. des Arbeitsverhältnisses (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 123, 125) — desgl. des Lehrverhältnisses (bas. §§. 132, 133) 206. — Ent-

Entschädigung (Fortf.)

schädigungspflicht der Arbeitgeber wegen gesetzwidriger Behandlung der Arbeitsbücher (bas. §. 112) 201.

Entschädigung für Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 6) 236.

Entscheidungsgebühr, Berechnung derselben (G. R. G. §§. 18, 23 bis 29, 32, 46, 100) 144.

Erfindungspatente, Schutz derselben in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.

Erinnerungen gegen den Ansaß von Gerichtskosten (G. R. G. §. 4) 141. — desgl. von Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 22) 171. — von Gebühren für Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni §. 17 Abs. 3) 176.

Etat, f. Reichs- und Landeshaushalt.

F.

Fabrikarbeiter, gewerbliche Verhältnisse (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 120 a, 134 bis 139 b) 199.

Fabrik-Aufsichtsbeamte, Anstellung und Befugnisse (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 139 b) 209.

Fabriken, Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in denselben (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 136 bis 139 a) 207. — Revision der Fabrikräume durch Aufsichtsbeamte (bas. §. 139 b) 209.

Fabrikherren, f. Gewerbetreibende.

Fabrikinspektoren, f. Fabrik-Aufsichtsbeamte.

Fabrikzeichen, Schutz derselben in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schußprotokoll dazu) 392.

Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §§. 3, 4) 95.

Fälschung, Verwendung von Spielkarten mit gefälschtem Stempel (G. v. 3. Juli §. 12) 136.

Festlichkeiten, öffentliche, zu sozialdemokratischen Zwecken (G. v. 21. Okt. §. 9) 353.

Festtage, Beschäftigung der Arbeiter in Fabriken u. an Festtagen (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105, 136, 139, 139 a, Art. 2 §. 146) 199. — desgl. der Lehrlinge (bas. §. 126) 205.

Fleischer, Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §. 3) 95.

Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 6) 236.

Formen zu sozialdemokratischen Druckschriften, Beschlagnahme (G. v. 21. Oktbr. §§. 14, 15) 354.

Fortbildungsschulen, Besuch durch jugendliche Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120, Art. 2 §. 147 Nr. 4) 202.

Fouragebedarf für die bewaffnete Macht im Frieden (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter 3 u. 5) 235.

Frankreich, Vertrag mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei (v. 13. Juli) 307.

Erparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April) 85.

Fremde, passpolizeiliche Kontrolle der Fremden in Berlin (B. v. 26. Juni) 131.

Führungszeugnisse für Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 113, 114, 120 a, 123) 201. — für Lehrlinge (das. §. 129) 206.

Fuhrwerke, Bestellung für die bewaffnete Macht im Frieden (Erl. v. 11. Juli, Anlage unter 2 u. 4) 230.

G.

Garantiefonds für die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (G. v. 29. April Art. 1) 85.

Garne und Gewebe im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. vom 16. Dez. Art. 6) 367. (Schlußprotokoll dazu) 380.

Gastwirthe, Strafbestimmungen wegen Verwendung ungestempter Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 10, 24, 25) 135. — Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 23, 25) 356.

Gebühren der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (G. R. G. §§. 8 bis 49) 142. — im Konkursverfahren (das. §§. 50 bis 58) 152. — in Strafsachen (das. §§. 59 bis 78) 154. — Kostenvorschuß und Kostenzahlung (das. §§. 81 bis 97) 160. — Nachforderung von Gebühren (das. §. 5) 142. — Gebührenfreiheit in Rechtsachen (das. §§. 6, 47, 98) 142.

Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 1 bis 12, 18 bis 20, 22 bis 25) 166. — Gebühren für Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni) 173.

Zahlung der Gebühren der Rechtsanwälte (R. A. D. §§. 32, 38) 183.

Gebühren für Ausstellung neuer Arbeitsbücher (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 109, 112) 200.

f. auch Kosten.

Gebührenordnung der Gerichtsvollzieher (v. 24. Juni) 166. — Inkrafttreten derselben mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (das. §. 26) 172.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (v. 30. Juni) 173. — Inkrafttreten derselben mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (das. §. 18) 176.

Gebührenvorschuß, f. Kostenvorschuß.

Geburtshelfer, unberechtigte Führung des Titels eines solchen (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §§. 1 bis 4) 95. — desgl. gegen das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §§. 17 bis 22, 25, 28) 355.

Gehülfen, gewerbliche Verhältnisse zu den Arbeitgebern (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 125, 134) 199. — Gehülfen in Apotheken und Handelsgeschäften (das. Art. 2 §. 154) 212.

Gehülfen der Fleischer und Viehhändler, Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §. 3) 95.

Gehülfen der Kartenfabrikanten, Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Spielkartenstempel (G. v. 3. Juli §. 18) 136.

Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §§. 3, 4) 95. — desgl. gegen das Gesetz über den Spielkartenstempel (G. v. 3. Juli §§. 10 bis 18, 24, 25) 135. — gegen das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §§. 17, 19 bis 21, 25, 28) 355.

Geldstrafen gegen Gewerbetreibende wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung (G. v. 17. Juli Art. 2) 210. — desgl. gegen Lehrlinge zur Erzwingung der Rückkehr in das Lehrverhältnis (das. Art. 1 §§. 130, 134) 206.

Geldstrafen gegen Rechtsanwälte im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. D. §. 63 Nr. 3, §. 6 Nr. 3, §. 15 Nr. 1, §. 43 Nr. 3, §. 97) 189. — Verhängung von Geldstrafen durch den Vorstand der Anwaltskammer (das. §§. 58, 97) 188.

Gemeindebehörden, Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120 a) 230. — Zustimmung zur Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten (das. §§. 108, 137) 200. — Weglabigung der Lehrzeugnisse (das. §. 129) 206.

Verpflichtungen der Gemeindevorstände hinsichtlich der Requisitionen wegen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (Erl. v. 11. Juli, Anl. zu Nr. 1) 230. — desgl. der Anmeldung von Ansprüchen für Flurschäden durch Truppenübungen (das. Anl. zu Nr. 6) 236.

Mitwirkung der Ortsvorstände bei der Verfolgung von Zollkonventionen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 10) 368. (Zollkartell §. 6) 375.

- Genehmigung** zum Gewerbebetrieb und gewerblicher Anlagen (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 1, 2) 210.
- General-Militärkasse** in Berlin, Aufbewahrung zc. des Vermögens der Generalstabsstiftung (Statut v. 21. März §§. 4, 6) 15.
- Generalstab** des deutschen Heeres, Befugnisse des Chefs desselben hinsichtlich der Generalstabsstiftung (Statut v. 21. März §§. 3 bis 5, 7) 14.
- Generalstabsstiftung**, Statut derselben (A. E. v. 21. März) 13. — Verwaltungskommission der Stiftung (Statut §§. 3, 5) 14.
- Genossenschaften**, s. eingetragene Genossenschaften.
- Gerichte**, Gebühren und Auslagen derselben in Rechts-sachen (G. R. G. v. 18. Juni) 141. — Untersuchung der Zollkonventionen im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Zollkartell §§. 17 bis 25) 377.
- Gerichtskostengesetz** (v. 18. Juni) 141. — Termin des Inkrafttretens (das. §. 102) 165. — Anwendung von Bestimmungen desselben auf Erinnerungen gegen den Ansat von Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 22) 171. — desgl. von Gebühren für Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni §. 17) 176.
- Gerichtsschreiber** bei der Hauptverhandlung im ehren-gerichtlichen Verfahren (R. A. D. §. 81) 192.
- Gerichtsstand** der Generalstabsstiftung in Berlin (Statut v. 21. März §. 1) 14.
- Gerichtsverfassungsgesetz**, Inkrafttreten des Gerichts-kostengesetzes mit demselben (G. R. G. §. 102) 165. — desgl. der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 26) 172. — desgl. für Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni §. 18) 176. — desgl. der Rechtsanwaltsordnung (R. A. D. §§. 103, 112, 113) 195.
- Anwendung von Bestimmungen desselben auf das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. D. §§. 66, 86, 90) 190.
- Gerichtsvollzieher**, Gebührenordnung für dieselben (v. 24. Juni) 166. — Höhe der Gebühren (das. §§. 1 bis 12) 166. — Vergütung baarer Auslagen (das. §§. 13 bis 16) 169. — Reisekosten derselben (das. §. 13 Nr. 8, §. 17) 169. — Gebührenvorschuß und Zahlung der Gebühren (das. §§. 18 bis 21) 170. — Erinnerungen gegen den Ansat der Gebühren zc. (das. §. 22) 171.
- Gesandte** des Reichs, Legalisation der Urkunden ausländischer Behörden (G. v. 1. Mai §. 2) 89.
- Geschäftsordnung** der Anwaltskammern (R. A. D. §§. 42, 48 Nr. 1, §§. 52, 53) 185.
- Geschäftszimmer** der Truppen im Friedenszustand, Servis dafür (Tarif Nr. 15) 252.
- Gesellen**, gewerbliche Verhältnisse derselben (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 125, 134) 199.
f. auch Gehülfen.
- Gewerbebetrieb**, Untersagung des Gewerbebetriebs von Gastwirthen zc. wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 23 bis 25) 356.
Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (G. v. 11. Juni) 109.
- Gewerbe- Legitimationskarten** im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez., Schlußprotokoll zum Art. 19) 391. — Formulare dazu (Anf. C und D) 395.
- Gewerbeordnung**, Abänderung der §§. 105 bis 139, 146 bis 150 und 154 derselben (G. v. 17. Juli) 199.
- Gewerbetreibende**, Verhältnisse derselben zu ihren Arbeitern (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 107, 111, 112, 115 bis 120) 199. — insbes. gegen Gesellen und Gehülfen (das. §§. 121 bis 125) 203. — gegen Lehrlinge (das. §§. 126 bis 133) 205. — gegen Fabrikarbeiter (das. §§. 134 bis 139 b) 207. — Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen (das. Art. 2) 210.
- Gewerbliche Anlagen**, Genehmigung dazu (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 1, 2) 210.
- Gewerbliche Arbeiter**, s. Arbeiter.
- Gewerbsgehilfen**, f. Gehülfen.
- Grenzverkehr** zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Erleichterungen zc. desselben (Vertr. v. 16. Dez. Art. 6) 367. (Schlußprotokoll dazu) 380. (Zollkartell §. 8) 375. (Schlußprotokoll dazu Nr. 5, 8) 387.
- Grenzzollämter** zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 8) 367. (Schlußprotokoll dazu) 384.
- Großbritannien**, Vertrag mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Rußland und der Türkei (v. 13. Juli) 307.
- Großhändler**, Unterhaltung von Lagern ungestempelter Spielkarten (G. v. 3. Juli §. 26 zu 3) 138.
- Gruben**, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

S.

Gastkosten als Auslagen der Gerichte (G. R. G. §. 79 Nr. 8) 160.

Handakten der Rechtsanwälte (R. A. D. §. 32) 183.

Handel mit Taback und Tabackfabrikaten, Erhebungen darüber (G. v. 26. Juni) 129.

Handel mit Spielkarten, Vorschriften darüber (G. v. 3. Juli §§. 8, 9, 12, 18, 24, 26 zu 4) 134.

Handelsgeschäfte, Gehülfen und Lehrlinge in denselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (v. 16. Dez.) 365. — Ausdehnung desselben auf das Fürstenthum Liechtenstein und das Großherzogthum Luxemburg (das. Art. 24) 372. — Dauer des Vertrages (das. Art. 26) 373.

Handelszeichen, Schutz derselben in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.

Hauptverfahren bei ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Rechtsanwälte (R. U. D. §§. 70, 78, 80, 84, 93) 190.

Hauptverhandlung im ehrengerichtlichen Verfahren (R. U. D. §§. 76, 79, 81 bis 84, 86 bis 88, 93) 191.

Hessen, Servisklassen-Eintheilung der Orte in Südhessen (G. v. 3. Aug. §. 2) 243. — Außertürssetzung der halben, Viertel- und Achtelthalerstücke hessischen Gepräges (Bel. v. 22. Febr. §. 1 zu 2) 3.

Hinterbliebene, Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Unterstützungen an die Hinterbliebenen von Angehörigen der schleswig-holsteinischen, dänischen und sächsischen Armee auf das Reich (G. v. 17. Juni zu 1 und 2) 127.

Hinterziehung der Stempelsteuer für Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 10 bis 20, 24, 25) 135.

Hülfskassen, denselben fließen Forderungen für verbotswidrig kreditirte Waaren an Arbeiter zu (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 116, 118) 202. — desgl. Geldstrafen gegen Gewerbetreibende (das. Art. 2 §. 146) 210. — f. auch eingeschriebene Hülfskassen.

Hüttenwerke, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

I.

Jahresberichte der Fabrik-Aufsichtsbeamten (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 139 b) 210. — desgl. der Vorstände der Anwaltskammern (R. U. D. §. 61) 189.

Innungen, Ausstellung von Lehrbriefen (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 129) 206.

Instruktion über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 2. Sept. 1875, Abänderung derselben (Erl. v. 11. Juli) 229.

Reichs-Gesetzbl. 1878.

Italien, Vertrag mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Türkei (v. 13. Juli) 307.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung in Fabriken u. (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 120, 106, 135 bis 139 b) 202. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (das. Art. 2 §. 146 Nr. 2, §. 147 Nr. 4, §. 149) 210.

K.

Kaiser, Stellvertretung desselben in den Regierungsgeschäften (U. E. v. 4. Juni) 101. (Erl. v. 5. Juni) 102. (U. E. v. 5. Dez.) 363.

Ernennung von Stellvertretern des Reichskanzlers durch den Kaiser (G. v. 17. März §. 1) 7.

Bestimmung der militärischen Dienstausszeichnungen, deren Besitz zum Empfang der Ehrenzulage berechtigt, durch den Kaiser (G. v. 2. Juni §. 2) 99. (U. E. v. 19. Nov.) 361.

Ernennung des Vorsitzenden der Reichskommission für das Sozialistengesetz und dessen Stellvertreters durch den Kaiser (G. v. 28. Okt. §. 26) 356.

Kaiserliche Verordnung über Gebührenfreiheit für das Verfahren vor dem Reichsgerichte (G. R. G. §. 98) 164.

Kammern für Handelsachen, Rechtsanwalt bei denselben (R. U. D. §§. 8, 9) 179. — f. auch Anwaltskammern.

Kartensabrikanten, Verpflichtungen hinsichtlich der Fabrikation und der Entrichtung der Stempelabgabe von Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 5, 6, 13 bis 15, 18, 24) 134.

Kassenvereine zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder, staatliche Kontrolle derselben bei sozialdemokratischen u. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 3 bis 6, 8) 351. — Verbot derselben (das. §§. 5 bis 8, 17, 21) 352. — Beschwerde gegen das Verbot oder die Anordnung der staatlichen Kontrolle (das. §. 26) 356.

Klasseneintheilung der Orte hinsichtlich der Vergütungen für Quartierleistungen (G. v. 3. Aug. §. 2) 243. — für vorübergehende Quartierleistungen, Seite 288.

Kinder, Beschäftigung in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 135 bis 139 b) 207. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (das. Art. 2 §. 146 Nr. 2, §. 149) 210.

Kommissionen zur Feststellung der Vergütungen für Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. zu Nr. 6 A) 237.

f. auch Reichskommission.

Kommunistische Bestrebungen, f. Sozialdemokratie.

Konfiskation, s. Beschlagnahme, Einziehung.

Konkursverfahren, Gebühren der Gerichte (G. R. G. §§. 50 bis 58, 82, 95) 152.

Konsuln für den Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 21, 22) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.

s. auch Reichskonsuln.

Kontrolle, außerordentliche staatliche Kontrolle über Kassenvereine zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder (G. v. 21. Okt. §§. 3 bis 6, 8, 21, 26) 352.

Kosten des Berufungsverfahrens in Patentsachen (B. v. 1. Mai §. 10) 91. — des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen Rechtsanwälte (R. U. D. §§. 93, 94, 97) 194. — Mehrkosten für die Vertretung von Parteien durch Rechtsanwälte, welche nicht am Gerichtsorte ihren Wohnsitz haben (das. §§. 18, 37) 181.

Kosten der Untersuchungen wegen Zollkontraventionen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Zollkartell §§. 20, 21) 378. (Schlußprotokoll dazu Nr. 12) 390.

s. auch Gebühren, Auslagen.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung in Rechtsachen (G. R. G. §§. 81 bis 97) 160. — Zahlung u. der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 18 bis 23) 170. — Kostenvorschuß an beigeordnete Rechtsanwälte (R. U. D. §. 38) 184.

Kreditiren von Waaren an Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 115 bis 118, Art. 2 §. 146) 201.

Kronprinz des Deutschen Reichs, Stellvertretung des Kaisers in den Regierungsgeschäften (U. E. v. 4. Juni) 101. (Erl. v. 5. Juni) 102. (U. E. v. 5. Dez.) 363.

L.

Ladung von Rechtsanwälten vor den Vorstand der Anwaltskammern (R. U. D. §. 58) 188. — Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung im ehrengerichtlichen Verfahren (das. §§. 79, 83) 191.

Ladungsfrist im Berufungsverfahren in Patentsachen (B. v. 1. Mai §. 6) 91.

Landesgericht, s. oberstes Landesgericht.

Landesgesetze über Stempelabgabe für Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 24, 27) 138.

Landesgesetzliche Bestimmungen über Gebührenfreiheit für gewisse Rechtsachen (G. R. G. §. 98) 164. — über Erhebung von Registrirungsgebühren und Gebühren für Vergleiche in Rechtsachen (das. §§. 100, 101) 164.

Landesgesetzgebung über weitere Zulassung von vorhandenen Rechtsanwälten u. zur Rechtsanwaltschaft (R. U. D. §. 109) 197. — über bisher verhängte Strafen gegen Rechtsanwälte (das. §. 116) 198.

Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1877, Kontrolle durch den Rechnungshof (G. v. 1. Juni) 97.

Landesherrliche Verordnung über weitere Zulassung von vorhandenen Rechtsanwälten u. zur Rechtsanwaltschaft (R. U. D. §§. 107, 110) 196.

Landesjustizverwaltung, Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (R. U. D. §§. 3, 10, 16, 110, 112, 114) 177. — über die Zurücknahme der Zulassung (das. §. 23) 182. — Bestimmung über den Wohnsitz der Rechtsanwälte (das. §. 18) 180. — desgl. ihre Stellvertretung (das. §. 25) 182. — Anzeige an dieselbe über die Wahlen für die Anwaltskammern (das. §. 47) 186. — desgl. die Thätigkeit der Kammern (das. §. 61) 189. — desgl. die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft (das. §. 96) 194. — Anträge u. in Betreff der Rechtspflege an dieselbe (das. §. 50) 187.

Landeskassen, Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Militär-Pensionen u. auf das Reich (G. v. 17. Juni) 127.

Landesmünzen, Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 22. Febr.) 3.

Landespolizeibehörden, Zuständigkeit bei Ausführung des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §§. 6 bis 8, 12, 13, 15, 22, 24, 29) 352.

s. auch Polizeibehörden.

Landesregierungen, Ernennung von Aufsichtsbeamten für Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 139b) 209. — Bestimmung der als Festtage in Bezug auf Arbeiten in den Fabriken u. anzusehenden Tage (das. §. 105) 199. Kommissarien derselben zur Abschätzung von Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. zu Nr. 6) 236.

s. auch Bundesstaaten, Landesjustizverwaltung, Zentralbehörden.

Landesvertretung, Wahlversammlungen für dieselbe (G. v. 21. Okt. §. 28 zu 1) 357.

Landgerichte, Rechtsanwälte bei denselben (R. U. D. §§. 9 bis 12, 18 bis 20, 29, 107, 114) 179.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, Garantiefonds für dieselbe (G. v. 29. April Art. I.) 85.

Legalisation der Urkunden ausländischer Behörden durch Reichs-Gesandte u. (G. v. 1. Mai §. 2) 89.

Lehrbriefe, Ausstellung durch Innungen (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 129) 206.

Lehrherren, Verhältnisse zu den Lehrlingen (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 126 bis 133, Art. 2 §§. 148, 154) 205.

s. auch Gewerbetreibende.

Lehrlinge, Verhältnisse zu den Lehrherren (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105 bis 120 a, 126 bis 134, Art. 2 §§. 148, 154) 199. — Entlassung aus dem Lehrverhältnis (das. §§. 128, 133) 205. — Auflösung des Lehrverhältnisses von Seiten des Lehrlings (das. §§. 128, 130 bis 132) 205. — Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (das. Art. 2 §. 154) 212.

Lehrverträge (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 128, 130, 132, 133) 205.

Leihbibliothekare, Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 23, 25) 356.

Liechtenstein (Fürstenthum), Ausdehnung des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf dasselbe (Vertr. v. 16. Dez. Art. 24) 372.

Liquidation verbotener Vereine mit sozialdemokratischen u. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 7) 353.

Liquidation der Entschädigungen für Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. zu Nr. 6 unter A) 238. — Formular dazu, Seite 242.

Lohn, s. Arbeitslohn.

Lothringen, s. Elsaß-Lothringen.

Luxemburg (Großherzogthum), Ausdehnung des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf dasselbe (Vertr. v. 16. Dez. Art. 24) 372.

M.

Mahnverfahren, Gebühren der Gerichte (G. R. G. §. 37) 149.

Mainz, Erbauung einer Konservenfabrik für das deutsche Meer (G. v. 29. April Art. II) 85.

Malz, Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen für geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz (Bef. v. 25. Sept.) 347.

Marine, Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (G. v. 29. April Art. I) 85.

Servistarif für die aktiven Militärs und die Beamten der Marine (G. v. 3. Aug. §. 1 Tarif Nr. 1 bis 12) 244.

Marineverwaltung, Anleihe für dieselbe (G. v. 29. April §. 1 zu b) 87. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Markenschutz in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.

Maschinenisten auf Seedampfschiffen, Gewerbebetrieb derselben (G. v. 11. Juni) 109.

Matrifularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für den April 1878 (G. v. 30. März §. 1 zu 3) 10. — desgl. für das Etatsjahr 1878/79 (G. v. 29. April §. 1) 17. (G. v. 1. Juni) 98. (G. v. 26. Juni §. 2) 129.

Mecklenburg, Außerkurssetzung von Pfennigstücken mecklenburgischen Gepräges (Bef. v. 22. Febr. §. 1 zu 4) 3.

Medizinalpersonen, unberechtigte Beilegung des Titels als solche (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Militärbeamte, Servis für dieselben (G. v. 3. Aug. §. 1 Tarif Nr. 8 bis 12) 250.

Militärpersonen, Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (G. v. 2. Juni §§. 1, 2) 99. (A. E. v. 19. Nov.) 361.

Uebernahme von bisher aus Landesfonds gezahlten Pensionen an frühere Militärpersonen auf das Reich (G. v. 17. Juni) 127.

Servistarif für die Militärpersonen (G. v. 3. Aug. §. 1, Tarif Nr. 1 bis 7) 244.

Militärverwaltung, Generalstabsstiftung zur Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke (A. E. v. 21. März) 13. (Statut §§. 2, 5) 14.

Vorschüsse zu militärischen Bauten aus dem Reichsfestungskaufonds und Verkauf militärischer Grundstücke (G. v. 29. April §. 7) 18.

Anweisung der Ehrenzulagen an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg (G. v. 2. Juni §. 4) 100.

s. auch Reichsheer.

Mitglieder der Anwaltskammern (R. A. O. §§. 41, 43, 48, 49, 52 bis 54, 58, 82, 90, 102, 105) 185. — des Vorstandes derselben (das. §§. 42 bis 45, 49, 51 bis 55, 67, 80, 106) 185. — des Ehrengerichts (das. §§. 67, 80, 102) 190. — des Ehrengerichtshofes (das. §§. 90, 102) 193.

Münzen, Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 22. Febr.) 3.

Münzreform, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform (G. v. 30. März §. 2) 10. (G. v. 29. April §§. 3 bis 6) 18. (G. v. 29. April §. 1 a) 87. — desgl. Ausgabe von Schuldverschreibungen (A. E. v. 14. Juni) 125.

Muster und Modelle, Schutz derselben in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.

R.

Nachforderung von Gerichtskosten (G. R. G. §. 5) 142.

Nachtarbeit der Arbeiterinnen in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 139a, 139b, Art. 2 §. 146 Nr. 2) 209.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Abänderung der Instruktion darüber vom 2. Sept. 1875 (Erl. v. 11. Juli) 229.

Nebenforderungen in Prozessen, Gebührenberechnung (G. R. G. §. 13) 143.

Nebenkläger, Tragung der Gerichtskosten (G. R. G. §§. 74, 83, 84) 158.

Neuanziehende in Berlin, Paßpflichtigkeit derselben (B. v. 26. Juni) 131.

Norddeutscher Bund, s. Bund.

Norwegen, Auslieferungsvertrag mit Deutschland (v. 19. Janr.) 110.

O.

Oberlandesgerichte, Zulassung der Rechtsanwälte bei denselben und den Landgerichten (R. A. D. §§. 9 bis 12, 107, 114) 179. — Bildung von Anwaltskammern für jeden Oberlandesgerichts-Bezirk (das. §. 41) 185. — Aufsicht u. über die Anwaltskammern (das. §§. 59, 61, 106, 47) 188. — Entscheidung auf Beschwerden im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (das. §§. 89, 91, 92) 193.

Oberste Reichsbehörden, Stellvertretung des Reichskanzlers durch die Vorstände derselben (G. v. 17. März §. 2) 7.

Oberstes Landesgericht, Rechtsanwaltschaft bei demselben (R. A. D. §§. 104, 105) 195.

Oesterreich-Ungarn, Vertrag mit Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei (v. 13. Juli) 307.

Handelsvertrag mit Deutschland (v. 16. Dez.) 365.

(Zollkartell dazu) 374.

Offenbarungseid, Gerichtsgebühr für Termine zur Abnahme desselben (G. R. G. §§. 43, 56) 150.

Okkupationstruppen, Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April) 85.

Oldenburg, Uebernahme bisher aus oldenburgischen Landesfonds gezahlter Militärpensionen u. auf das Reich (G. v. 17. Juni zu 1) 127.

Ordnungsstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Spielartenstempel (G. v. 3. Juli §§. 11, 12, 16, 24, 25) 135. — s. auch Geldstrafen.

Ortsarmenkassen, denselben fließen Forderungen für verbotswidrig kreditirte Waaren an Arbeiter zu (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 116, 118) 202. — desgl. Geldstrafen gegen Gewerbetreibende (das. Art. 2 §. 146) 210. — desgl. eingesammelte Beiträge zu sozialdemokratischen Zwecken (G. v. 21. Okt. §§. 20, 21) 355.

Orts-Polizeibehörden, s. Polizeibehörden.

Ortsstatut, Bestimmung über den Besuch von Fortbildungsschulen durch jugendliche Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120) 202. — desgl. über Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern (das. §. 120a) 203.

Ortsvorstände, s. Gemeindebehörden.

P.

Parteien, Haftung derselben für die Gerichtskosten (G. R. G. §§. 88, 91) 162.

Paßpflichtigkeit der Fremden und Neuanziehenden in Berlin (B. v. 26. Juni) 131.

Patentamt, Befugnisse u. im Berufungsverfahren in Patentfachen (B. v. 1. Mai §§. 1 bis 5, 10, 12) 90.

Patentsachen, Berufungsverfahren (B. v. 1. Mai) 90.

Pensionen, Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Militärpensionen auf das Reich (G. v. 17. Juni) 127.

Pfändungen, Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 4, 5, 10, 12, 14 Nr. 3, §. 16) 166.

Pfennigstücke, Außerkurssetzung alter Pfennigstücke (Bef. v. 22. Febr. §. 1 zu 3, 4) 3.

Pferde, Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots (B. v. 22. Juli) 227.

Platten zu sozialdemokratischen Druckschriften, Beschlagnahme (G. v. 21. Okt. §§. 14, 15) 354.

Politische Verbrecher, Nichtauslieferung derselben zwischen dem Deutschen Reich und Schweden und Norwegen (Vertr. v. 19. Jan. Art. 6) 118. — desgl. Spanien (Vertr. v. 2. Mai Art. 6) 220. — desgl. Brasilien (Vertr. v. 17. Sept. 77. Art. 6) 299.

Polizeibeamte, Mitwirkung bei Untersuchung von Zollkontraventionen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 10) 368.

Polizeibehörden, Befugnisse derselben in Gewerbeangelegenheiten (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 106, 108 bis 110, 112, 114, 130, 137 bis 139 b) 200.

Polizeibehörden (Fortf.)

Verbot und Auflösung von sozialdemokratischen Versammlungen durch die Polizeibehörden (G. v. 21. Okt. §. 10) 353. — Beschlagnahme sozialdemokratischer Druckschriften (das. §. 15) 354. — Genehmigung der Polizeibehörde zu Versammlungen bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch sozialdemokratische Bestrebungen (das. §. 28 zu 1) 357. — Zuständigkeit der Polizeibehörden in den einzelnen Bundesstaaten (das. §. 29) 358.

Mitwirkung der Polizeibehörden bei Verfolgung von Spielkartenstempel-Hinterziehungen (G. v. 3. Juli §. 21) 137.

Paßkontrolle der Fremden und Neuanziehenden durch die Polizeibehörde in Berlin (W. v. 26. Juni) 131.

f. auch Landespolizeibehörde.

Postgebühren als Auslagen der Gerichte (G. R. G. §. 79) 159. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 zu 2) 169.

Postnachnahme, f. Postvorschuß.

Postverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Handelsvertr. v. 16. Dez., Schlußprotokoll zum Art. 10 Nr. 7c, zu Art. 16, 18) 389.

Postverwaltung, Anleihe für dieselbe (G. v. 29. April §. 1 zu a) 87. (N. G. v. 14. Juni) 125.

Postvorschuß, Erhebung der Gebühren der Gerichtsvollzieher durch Postvorschuß (G. v. 24. Juni §. 20) 171.

Präklusion der Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes (G. v. 6. März §. 1) 5. — desgl. der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank (Bef. v. 9. April Nr. 4) 12. (Bef. v. 19. Okt. Nr. 4) 350.

Präsident des Reichsgerichts, Vorsitzender des Ehrengerichtshofs (R. U. D. §. 90) 193. — desgl. der ersten Versammlung der Anwaltskammer beim Reichsgericht (das. §. 106) 196. — Entscheidung über die Zulassung von Rechtsanwälten beim Reichsgericht durch das Präsidium desselben (das. §. 99) 195.

Präsident des Oberlandesgerichts, Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes der Anwaltskammer (R. U. D. §. 59) 188. — Ernennung des Untersuchungsrichters im ehrengerichtlichen Verfahren (das. §. 71) 191. — Vorsitz in der ersten Versammlung der Anwaltskammer (das. §. 106) 196.

f. auch Vorsitzender.

Preußen, Uebnahme bisher aus preussischen Landesfonds gezahlter Militärpensionen u. auf das Reich (G. v. 17. Juni zu 1) 127.

Preussische Bank, Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten derselben (Bef. v. 15. März) 6. (Bef. v. 10. April) 12.

Privatklage, Gerichtsgebühren (G. R. G. §§. 70 bis 73) 157. — Kostenvorschuß (das. §§. 83, 84) 161.

Probezeit für Lehrlinge, Dauer (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 128) 205.

Prokuratoren, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft während der Uebergangszeit (R. U. D. §§. 107 bis 109, 112) 196.

Prüfung der Thierärzte (Bef. v. 27. März) 10.

Q.

Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, Servistarif und Klasseneintheilung der Orte (G. v. 3. Aug. §§. 1, 2) 243. — Vergütung für vorübergehende Quartierleistungen, Seite 288.

R.

Rechnungen der General-Militärkasse in Berlin über die Generalstabsstiftung, Revision durch den Rechnungshof (Statut v. 21. März §. 6) 15. — desgl. der Rechnungen der Reichsbank (G. v. 1. Juni) 97.

Rechnungshof, Kontrolle des Reichshaushalts für 1877/78, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und der Rechnungen der Reichsbank für 1877 durch denselben (G. v. 1. Juni) 97. — desgl. der Rechnungen über die Generalstabsstiftung (Statut v. 21. März §. 6) 15.

Rechtsanwälte, Befähigung zur Rechtsanwaltschaft und Zulassung bei den Gerichten (R. U. D. §§. 1 bis 4, 8 bis 13, 18 bis 20) 177. — insbes. beim Reichsgericht (das. §§. 99 bis 101) 195 — bei einem obersten Landesgerichte (das. §§. 104, 105) 195. — Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft (das. §. 5 Nr. 2, 5, §. 63 Nr. 4, §§. 64, 96, 116) 178. — Verjagung und Zurücknahme der Zulassung (das. §§. 5 bis 7, 14 bis 16, 21 bis 24, 99) 178. — Uebergangsbestimmungen in Betreff der Zulassung (das. §§. 107 bis 110, 112 bis 114) 196.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte (R. U. D. §§. 26 bis 40) 182. — Amtszeit (das. §§. 17, 20, 107) 180. — Wohnsitz (das. §§. 18 bis 21, 29, 37, 104, 107) 180. — Stellvertretung (das. §§. 25, 29, 101) 182. — Mitglieder der Anwaltskammern (das. §§. 41 ff., 102, 105) 185. — Ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwälte (das. §§. 62 ff.) 189. — Anhängige Disziplinarsachen zur Zeit des Inkrafttretens der R. U. D. (das. §. 115) 198.

Rechtsanwälte (Fortf.)

Gebühren zc. an Rechtsanwälte in Prozessen (G. R. G. §. 79 Nr. 6) 160.

Rechtsanwälte beim Oberhandelsgericht, Vertretung der Parteien im Berufungsverfahren in Patentsachen (B. v. 1. Mai §. 14) 92.

Rechtsanwaltslisten, Führung bei den Gerichten (R. U. D. §§. 20, 24, 112, 113) 181.

Rechtsanwaltsordnung (v. 1. Juli) 177. — Termin des Inkrafttretens (das. §§. 103, 112, 113) 195.

Rechtshilfe bei Untersuchung von Zollkontraventionen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 10) 368.

Rechtskundige im Vorbereitungsdienst, Beschäftigung bei den Rechtsanwälten (R. U. D. §§. 40, 25) 185.

Rechtsmittel, s. Berufung, Beschwerde.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, Gebühren der Gerichte (G. R. G. §§. 8 bis 49) 142. — Gebührenvoranschlag (das. §§. 81, 84, 85, 90) 160. — Zahlung der Gebühren (das. §§. 86 bis 97) 162. — Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 2 bis 23) 166.

Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120 a) 203.

Registrierungsgebühr, Erhebung neben der Entscheidungsgebühr (G. R. G. §. 100) 164.

Regulativ über die Einrichtung, den Betrieb zc. von Spielkartenfabriken (G. v. 3. Juli §§. 6, 14, 15) 134.

Regulativ über den Geschäftsgang bei der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 27) 357.

Reich (Deutsches), Auslieferungsvertrag mit Schweden und Norwegen (v. 19. Janr.) 110. — desgl. mit Spanien (v. 2. Mai) 213. — desgl. mit Brasilien (v. 17. Sept. 77.) 293. — Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei (v. 13. Juli) 307. — Handelsvertrag und Zollkartell mit Oesterreich-Ungarn (v. 16. Dez.) 365.

Erwerbung von Grundstücken in Berlin für das Reich (G. v. 8. März) 6.

Gebührenfreiheit des Reichs in Prozessen (G. R. G. §. 98) 164.

Üebnahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich (G. v. 17. Juni) 127.

Reichsanleihen, s. Anleihen.

Reichsanzeiger, Bekanntmachung von Verboten auf Grund des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §§. 6, 12, 16, 21, 28) 352. — desgl. der Eintragungen in die

Reichsanzeiger (Fortf.)

Rechtsanwaltslisten (R. U. D. §§. 20, 24) 181. — des Ergebnisses der Wahlen für die Vorstände der Anwaltskammern (das. §. 47) 186.

Reichsbank, Kontrolle der Rechnungen derselben für 1877 durch den Rechnungshof (G. v. 1. Juni) 97.

Reichsbank-Direktorium, Befolgssetat desselben für den April 1878 (G. v. 30. März §. 1 zu II) 10. — desgl. für das Etatsjahr 1878/79 (G. v. 29. April §. 2) 17. (Anl. dazu) 83.

Reichsbehörden, oberste, Stellvertretung des Reichskanzlers durch die Vorstände derselben (G. v. 17. März §. 2) 7.

Reichsbevollmächtigte, Befugnisse hinsichtlich der Erhebung der Spielkartenabgabe (G. v. 3. Juli §. 22) 137.

Reichs-Eisenbahnen, Anleihe zum Bau von Eisenbahnen in Württemberg (G. v. 8. Mai §§. 2, 3) 93. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Reichs-Festungsbaufonds, Vorschüsse aus demselben für militärische Bauten (G. v. 29. April §. 7) 18.

Reichsgericht, Rechtsanwaltschaft bei demselben (R. U. D. §§. 98 bis 102, 106, 113) 195. — Bildung des Ehrengerichtshofs bei demselben (das. §. 90) 193.

Gebührenfreiheit für das Verfahren vor dem Reichsgerichte (G. R. G. §. 98) 164.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Beschaffung eines Betriebsfonds für dieselbe (G. v. 30. März §. 2) 10. (G. v. 29. April §§. 3 bis 6) 18.

Reichshaushalts-Stat, vorläufiger Etat für den Monat April 1878 (G. v. 30. März) 9. — Etat für das Etatsjahr 1878/79 (G. v. 29. April) 17. (G. v. 30. März §. 3) 10. — Nachträge zu demselben (G. v. 1. Juni) 98. (G. v. 26. Juni §. 2) 129. — Einstellung von Beträgen aus den Ersparnissen an den französischen Verpflegungsgeldern in die Etats für 1878/79 und 1879/80 (G. v. 29. April Art. IV) 86.

Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 durch den Rechnungshof (G. v. 1. Juni) 97.

Reichsheer, Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April) 85. — Garantiefonds der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine (das. Art. I) 85.

Anleihe für das Reichsheer (G. v. 29. April §. 1 zu 3) 87. (G. v. 12. Juni) 105. (A. E. v. 14. Juni zu a und c) 125.

Reichsheer (Fortf.)

Abänderung der Instruktion vom 2. Sept. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Erl. v. 11. Juli) 229.

f. auch Militärverwaltung.

Reichs-Invalidenfonds, Bestreitung der Ehrenzulagen an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 aus demselben (G. v. 2. Juni §. 4) 100. — desgl. der Pensionen u. an ehemalige Militärpersonen der schleswig-holsteinischen und dänischen, sowie der sächsischen Armee (G. v. 17. Juni) 127.

Reichskanzler, Stellvertretung desselben (G. v. 17. März §§. 1 bis 3) 7.

Ermächtigung desselben zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Beschaffung von Betriebsfonds für die Reichshauptkasse u. (G. v. 29. April §§. 3, 4) 18. — desgl. zur Aufnahme von Reichsanleihen (G. v. 29. April §. 1) 87. (G. v. 8. Mai §§. 1, 2) 93. (G. v. 12. Juni §§. 1, 2) 105. (M. E. v. 14. Juni) 125. — zur etatsmäßigen Verrechnung von Ersparnissen an den französischen Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April Art. IV) 86.

Befugnisse desselben in Bezug auf die Zulassung u. von Rechtsanwälten beim Reichsgericht (R. A. D. §. 98) 195.

Bestimmung desselben über Einrichtung der Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 110) 200. — Erlass von Ausnahmebestimmungen für den Fabrikbetrieb bei Unglücksfällen u. (das. §. 139) 209.

Verbot ausländischer sozialdemokratischer u. Vereine durch den Reichskanzler (G. v. 21. Okt. §. 6) 352. — desgl. ausländischer sozialdemokratischer Druckschriften (das. §. 12) 354.

Reichskasse, Ausgabe von Schatzanweisungen durch dieselbe (G. v. 29. April §. 6) 18.

In dieselbe fließt die Stempelabgabe für Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 1, 22, 24, 26 zu 2) 133.

Reichs-Kommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §§. 26, 27) 356.

Reichskonsuln, Legalisation von Urkunden ausländischer Behörden (G. v. 1. Mai §. 2) 89.

f. auch Konsuln.

Reichs-Oberhandelsgericht, Entscheidung desselben über die Zulassung von Rechtsanwälten beim Reichsgericht vor Inkrafttreten des G. v. B. G. (R. A. D. §. 113) 197.

Berufungsverfahren bei demselben in Patentsachen (B. v. 1. Mai) 90.

Reichsschuldenverwaltung, Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen (G. v. 29. April §. 5) 18. — desgl. der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (M. E. v. 14. Juni Abs. 4) 126.

Reichstag, Einberufung desselben (B. v. 14. Janr.) 1. (B. v. 9. Aug.) 291.

Auflösung des Reichstags (B. v. 11. Juni) 103. — Wahlen zu demselben (B. v. 11. Juni) 104. — Wahlversammlungen zu den Reichstagswahlen (G. v. 21. Okt. §. 28 Nr. 1) 357.

Mittheilung des Ergebnisses der Erhebungen über den Tabackbau u. an den Reichstag (G. v. 26. Juni §. 1) 129.

Vorlegung der Beschlüsse des Bundesraths über Ausnahmebestimmungen für Fabriken an den Reichstag (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 139 a) 209. — desgl. der Jahresberichte der Fabrik-Aufsichtsbeamten (das. §. 139 b) 210.

Rechenschaft an denselben über Ausnahmemaßregeln auf Grund des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §. 28) 357.

Reisekosten als Auslagen der Gerichte (G. R. G. §. 79 Nr. 5, 6) 160. — Reisekosten der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 Nr. 8, §. 17) 169. — Reiseentschädigung an Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni §§. 6 bis 10, 12) 174. — Reisekosten an Beamte als Zeugen oder Sachverständige (das. §. 14) 175.

Requisitionen wegen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Erl. v. 11. Juli Anl. zu Nr. 1) 230.

Revisionsinstanz, Gerichtsgebührensätze (G. R. G. §§. 49, 65, 70) 152.

Richteramt, Fähigkeit dazu begründet die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (R. A. D. §§. 1, 2, 4, 99) 177. — Uebergangsbestimmungen (das. §§. 107 bis 109) 196.

Rinderpest, Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai) 95.

Notenbank, Austruf und Einziehung der Einhundertmarknoten derselben (Bef. v. 9. April) 11. (Bef. v. 19. Okt.) 350.

Rußland, Vertrag mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Türkei (v. 13. Juli) 307.

S.

Sachsen (Königreich), Uebernahme bisher aus sächsischen Landesfonds gezahlter Militärpensionen u. auf das Reich (G. v. 17. Juni zu 2) 127.

Sachverständige, Gebühren derselben (G. v. 30. Juni §§. 1, 3 bis 10, 13 bis 17) 173. — Ansaß als Auslagen

Sachverständige (Fortf.)

der Gerichte (G. R. G. §. 79 Nr. 4) 160. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 Nr. 4, §. 16) 169.

Sachverständige im Berufungsverfahren in Patent-sachen (B. v. 1. Mai §. 9) 91. — desgl. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. A. D. §§. 73, 86 bis 88, 94) 191. — im Beschwerdeverfahren vor der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 27) 357.

Anhörung von Sachverständigen bei den Erhebungen über den Tabackbau u. (G. v. 26. Juni §. 1) 129.

Sachverständige bei Feststellung von Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 6) 237.

Salinen, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Salz im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1) 365.

Schanfwirthe, Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 23, 25) 356.

f. auch Gastwirthe.

Schäntanweisungen:

1. Ausgabe von Schäntanweisungen zur Beschaffung eines Betriebsfonds für die Reichshauptkasse (G. v. 30. März §. 2) 10. (G. v. 29. April §§. 3 bis 6) 18.

2. desgl. eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform (G. v. 30. März §. 2) 10. (G. v. 29. April §§. 3 bis 6) 18. (G. v. 29. April §. 1 zu d) 87.

3. desgl. zur Beschaffung von Anleihen für die Post- und Telegraphenverwaltung, die Marineverwaltung und die Verwaltung des Reichsheeres (G. v. 29. April §. 1 zu a bis c) 87. (G. v. 12. Juni §. 2) 105. (A. E. v. 14. Juni) 125.

4. desgl. einer Anleihe zum Bau von Eisenbahnen in Lothringen (G. v. 8. Mai §. 2) 93. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 120 a) 203.

Schießpulver im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1) 365.

Schiffahrtsverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 11 bis 14, 19) 368. (Schlußprotokoll zum Art. 11) 390.

Schiffe, f. Seeschiffe.

Schleichhandel, Vereinbarungen zur Unterdrückung desselben zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr.

Schleichhandel (Fortf.)

v. 16. Dez. Art. 10, 23) 368. (Zollkartell) 374. (Schlußprotokoll dazu) 386.

Schleswig-Holstein, Uebernahme bisher aus Landesfonds an Angehörige der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee gezahlter Pensionen u. auf das Reich (G. v. 17. Juni zu 1) 127.

Schreibgebühren als Auslagen der Gerichte (G. R. G. §§. 79, 80, 86, 97) 159. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 13, 14) 169.

Schriftführer bei den Anwaltskammern (R. A. D. §§. 46, 56, 57, 94 bis 97, 106) 186.

Schuldverschreibungen über Anleihen für die Post- und Telegraphenverwaltung, die Marine, das Reichsheer u. s. w. (A. E. v. 14. Juni) 125.

Schweden, Auslieferungsvertrag mit Deutschland (v. 19. Janr.) 110.

Seeschiffe, Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (G. v. 11. Juni) 109.

Servistarif für Einquartierung der bewaffneten Macht im Frieden (G. v. 3. Aug. §. 1) 243. — für vorübergehende Quartierleistungen, Seite 288.

Sicherheit, öffentliche, Gefährdung durch sozialdemokratische u. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 28) 357.

Sicherheitsleistung für Gerichtskosten (G. R. G. §§. 3, 81 bis 97) 141. — für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 18) 170.

Sonntage, Beschäftigung der Arbeiter in Fabriken u. an Sonntagen (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 105, 136, 139, 139 a, Art. 2 §. 146) 199. — desgl. der Lehrlinge (bas. §. 126) 205.

Sozialdemokratie, Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen derselben (v. 21. Okt.) 351. — Verbot sozialdemokratischer u. Vereine und Verbindungen (bas. §§. 1, 3 bis 8, 17, 18, 21, 28) 351. — desgl. Versammlungen (bas. §§. 9, 17, 18, 21, 28) 353. — desgl. Druckschriften (bas. §§. 11 bis 15, 19, 21, 28) 353. — Agitation für sozialdemokratische u. Bestrebungen (bas. §§. 22, 23, 25) 356. — Außerordentliche Maßnahmen bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (bas. §. 28) 357. — Gültigkeitsdauer des Gesetzes (bas. §. 30) 358.

Spanien, Auslieferungsvertrag mit Deutschland (v. 2. Mai) 213.

Spielekarten, Stempelabgabe von denselben (G. v. 3. Juli §§. 1 bis 3, 7, 21 bis 23, 26) 133. — Nachsteuer für nachzustempelnde Karten (bas. §§. 24, 25) 138. — Hinterziehung der Stempelabgabe (bas. §§. 10 bis 18, 24, 25) 135. — Bestimmung über die Fabrikation und den Handel mit Spielekarten (bas. §§. 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 15, 24) 134.

Spielekartenfabriken, Errichtung und Betrieb derselben (G. v. 3. Juli §§. 4 bis 6, 13 bis 18) 134. — Regulativ über den Betrieb zc. (das. §§. 6, 14, 15) 134.

Spielekartenstempel, Gesetz darüber (v. 3. Juli) 133.

Staatsanwaltschaft im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. U. D. §§. 69, 74, 86, 88, 92) 190.

Staatskasse, Tragung von Gebühren der Gerichtsvollzieher durch die Staatskasse (G. v. 24. Juni §§. 19, 21) 170. — desgl. von Gebühren für Zeugen und Sachverständige (G. v. 30. Juni §. 17) 176.

Stallung für die Pferde der Truppen im Friedenszustande, Servis (Tarif Nr. 13 u. 14) 252.

Stationskontrollöre, Befugnisse hinsichtlich der Erhebung der Spielekartenabgabe (G. v. 3. Juli §. 22) 137.

Statut der Generalstabsstiftung (U. E. v. 21. März) 13. — s. auch Ortsstatut.

Stellvertretung des Kaisers in den Regierungsgeschäften (U. E. v. 4. Juni) 101. (Erl. v. 5. Juni) 102. (U. E. v. 5. Dez.) 363.

Stellvertretung des Reichskanzlers (G. v. 17. März) 7.

Stellvertretung von Rechtsanwälten (R. U. D. §§. 25, 29, 101) 182.

Stempelabgabe für Spielekarten (G. v. 3. Juli §§. 1 bis 3, 7, 24) 133. — Strafe wegen Hinterziehungen (das. §§. 10 bis 20, 24, 25) 135.

Stempelabgaben für Urkunden in Rechtsachen (G. R. G. §. 2) 141.

Steuerbehörden, Befugnisse hinsichtlich der Entrichtung des Spielekartenstempels (G. v. 3. Juli §§. 3 bis 9, 13, 14, 21, 22, 24) 133. — s. auch Zollbehörden.

Stiftung im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres (U. E. v. 21. März) 13.

Strafbefehle, amtsrichterliche, Gebühren (G. R. G. §§. 63, 66 Nr. 4) 155.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §§. 1 bis 4) 95. — desgl. gegen das Gesetz über den Spielekartenstempel (G. v. 3. Juli §§. 10 bis 20, 24, 25) 135. — desgl. gegen das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §§. 17 bis 25, 28) 355. — desgl. gegen die Gewerbeordnung (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 130, 134, Art. 2) 206.

Strafbestimmungen wegen Zollkontraventionen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 10) 368. (Zollkartell §§. 12 bis 17) 376. (Schlußprotokoll zum Art. 10 Nr. 9 u. 11) 389.

Strafen, ehrengerichtliche, gegen Rechtsanwälte (R. U. D. §§. 63, 97, 116) 189.

s. auch Geldstrafen, Gefängnißstrafe.

Strafgesetzbuch, Anwendung des §. 275 Nr. 1 desselben auf gefälschte Spielekartenstempel (G. v. 3. Juli Reichs-Gesetzbl. 1878.

Strafgesetzbuch (Fortf.)

§. 12) 136. — desgl. der §§. 28 u. 29 auf die Umwandlung von Geldstrafen wegen Spielekartenstempel-Hinterziehungen (das. §. 17) 136.

Strafprozeßordnung, Anwendung von Vorschriften derselben auf das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. U. D. §§. 66, 91, 115) 190.

Strafsachen, Gebühren der Gerichte (G. R. G. §§. 59 bis 78, 83, 96) 154.

Strafverfahren wegen Spielekartenstempel-Hinterziehungen (G. v. 3. Juli §§. 19, 21) 137.

Subsidiarische Haftung für Geldstrafen wegen Spielekartenstempel-Hinterziehungen (G. v. 3. Juli §. 18) 136.

Südbessen, s. Hessen.

Sühnetermin, Gebühren der Gerichte (G. R. G. §. 41) 149.

Suspension von Rechtsanwälten zc. (R. U. D. §. 116) 198.

T.

Taback, Erhebungen über den Bau, die Fabrikation und den Handel mit Taback zc. (G. v. 26. Juni §. 1) 129.

Taback im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 1) 365.

Tagegelder an Beamte, Auslagen der Gerichte (G. R. G. §. 79 Nr. 5, 6) 160. (G. v. 30. Juni §. 14) 175.

Telegraphengebühren als Auslagen der Gerichte (G. R. G. §. 79) 159. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 zu 2) 169.

Telegraphenverwaltung, Anleihe für dieselbe (G. v. 29. April §. 1 zu a) 87. (U. E. v. 14. Juni) 125.

Thalerstücke, Außerkurssetzung der Einsechsthalerstücke deutschen und der halben, Viertel- und Achtel-Thalerstücke hessischen Gepräges (Bef. v. 22. Febr. §. 1 zu 1, 2) 3.

Thierärzte, Prüfung derselben (Bef. v. 27. März) 10. — Unbefugte Führung des Titels als Thierarzt (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Tod des Lehrherrn oder Lehrlings (G. v. 17. Juli Art. 1 §. 128 Abs. 4) 206.

Transportkosten als Auslagen der Gerichte (G. R. G. §. 79 Nr. 7) 160. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 Nr. 7) 169.

Türkei, Vertrag mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland (v. 13. Juli) 307.

U.

Uebergangsabgaben für Bier, Brauntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz (Bef. v. 25. Sept.) 347.

Übertretungen, s. Zollkontraventionen.

Ungarn, s. Oesterreich-Ungarn.

Unterstützungen aus der Generalstabsstiftung (Statut v. 21. März §§. 2, 5) 14.

Übernahme von bisher aus Landesfonds gezahlten Unterstützungen auf das Reich (G. v. 17. Juni) 127.

Untersuchungsrichter im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. D. §§. 71, 74) 191.

Urkunden in Rechtsachen, Stempelabgaben (G. R. G. §. 2) 141.

Beglaubigung öffentlicher Urkunden (G. v. 1. Mai) 89.

Urkundenprozeß, Gebühren der Gerichte (G. R. G. §§. 25, 33, 85 Nr. 2) 145.

Urtheile im Berufungsverfahren in Patentsachen (B. v. 1. Mai §§. 6, 8, 12) 91. — desgl. im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. D. §§. 90, 95 bis 97, 5 Nr. 2) 193.

B.

Bater, Antrag desselben wegen Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten für Kinder (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 108, 137) 200. — desgl. wegen Auflösung des Lehrverhältnisses (bas. §§. 131, 133) 206.

Bindungen zu sozialdemokratischen zc. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 1) 351.

Verbot sozialdemokratischer zc. Vereine und Verbindungen (G. v. 21. Okt. §§. 1, 5 bis 8, 17, 18, 21) 351. — desgl. solcher Versammlungen (bas. §§. 9, 10, 17, 18, 21, 28 zu 1) 353. — desgl. Druckschriften (bas. §§. 11 bis 15, 19, 21, 28 zu 2) 353. — Verbot der Einsammlung von Beiträgen zu sozialdemokratischen Bestrebungen (bas. §§. 16, 20, 21) 354. — desgl. des Tragens zc. von Waffen in einzelnen Ortschaften zc. (bas. §. 28 zu 4) 357. f. auch Ans- und Einfuhrverbote.

Verbrecher, Auslieferung zwischen Deutschland und Schweden und Norwegen (Vertr. v. 19. Janr. Art. 1 bis 5, 8) 110. — desgl. Spanien (Vertr. v. 2. Mai Art. 1 bis 5, 8) 214. — desgl. Brasilien (Vertr. v. 17. Sept. 77. Art. 1 bis 5, 8) 294.

Verbreitung, gesetzwidrige, von sozialdemokratischen zc. Druckschriften (G. v. 21. Okt. §§. 19, 21, 14) 355. — Beschränkung der gewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften (bas. §§. 24, 25) 356. — Untersagung der Verbreitung bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch sozialdemokratische Bestrebungen (bas. §. 28 zu 2) 357.

Verebelungsverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 6) 367. (Schlußprotokoll dazu) 380.

Vereine mit sozialdemokratischen zc. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 1, 6 bis 8, 17, 18, 21, 28) 351. — f. auch Rassenvereine.

Verfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht bei Berufungen in Patentsachen (B. v. 1. Mai) 90.

Verfahren vor der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 27) 257.

f. auch ehrengerichtliches Verfahren, Strafverfahren.

Verfügungen des Kaisers, Gegenzeichnung derselben für den Reichskanzler (G. v. 17. März §. 1) 7.

Verfügungen der Landespolizeibehörden über das Verbot sozialdemokratischer zc. Vereine (G. v. 21. Okt. §. 8) 353. — desgl. das Verbot von sozialdemokratischen Druckschriften (bas. §. 13) 354.

Vergleiche in Rechtsstreiten, Gebührenberechnung (G. R. G. §§. 21, 23, 41, 46, 101) 145.

Vergütungen für Flurschäden durch Truppenübungen (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 6) 236.

Verhaftung von Personen, Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 9, 10, 14 Nr. 4) 168.

Verhandlungsgebühr, Berechnung (G. R. G. §§. 18 bis 21, 25 bis 29, 46) 144.

Verjährung der Kapitalbeträge und Zinsen auszugebender Schatzanweisungen (G. v. 29. April §. 6) 18.

Verjährung der Strafverfolgung wegen Spielfartenstempel-Hinterziehungen (G. v. 3. Juli §. 20) 137.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zc. im ehrengerichtlichen Verfahren (R. A. D. §§. 86, 88, 93) 193.

Versammlungen, Auflösung und Verbot von Versammlungen zu sozialdemokratischen zc. Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §§. 9, 10, 17, 18, 21) 353. — Beschränkung des Versammlungsrechts in einzelnen Ortschaften zc. bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (bas. §. 28 zu 1) 357.

Versammlungen der Anwaltskammern (R. A. D. §§. 52, 53, 106) 187.

Versteigerungen, Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 7, 10, 11, 12 Nr. 5) 167.

Verteidigungen, Führung durch Rechtsanwälte vor jedem Gerichte (R. A. D. §. 26) 182. — Bestellung der Rechtsanwälte zu Verteidigern (bas. §. 39) 185.

Verteilungsverfahren, Gebühren der Gerichte (G. R. G. §. 42) 150.

Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte (R. A. D. §§. 26, 27, 33 bis 38, 101) 183. — Vertreter im Berufungsverfahren in Patentsachen (B. v. 1. Mai §. 14) 92. — f. auch Stellvertretung.

Verwaltungskommission der Generalstabsstiftung (Statut v. 21. März §§. 3, 5) 14.

Verweis, ehrengerichtliche Strafe gegen Rechtsanwälte (R. A. D. §. 63 Nr. 2, §. 6 Nr. 3, §. 15 Nr. 1, §. 43 Nr. 3, §. 116) 189.

- Vieh-Einfuhrverbote**, Zuwiderhandlungen gegen dieselben (G. v. 21. Mai) 95.
- Viehhändler**, Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §. 3) 95.
- Vollstreckbarkeit** der Urtheile im ehrengerichtlichen Verfahren (R. U. D. §§. 96, 97) 194. — desgl. der Kostenfestsetzung durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts (das. §. 94) 194.
- Vollstreckbarkeit der Verfügungen zc. wegen der Spielkartenstempelabgaben (G. v. 3. Juli §. 21) 137.
- Vorbereitendes Verfahren** in Rechnungssachen, Gebühren der Gerichte (G. R. G. §. 20 zu 2) 145.
- Vormund**, Antrag desselben wegen Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten für Mündel (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 108, 137) 200. — desgl. wegen Auflösung des Lehrverhältnisses (das. §. 131) 206.
- Vorschuß**, s. Kostenvorschuß.
- Vorsizender** des Gerichts, Anzeige der Rechtsanwälte an denselben bei Entfernung von ihrem Wohnsitz (R. U. D. §. 29) 183. — Auswahl des beizunordnenden Rechtsanwalts durch denselben (das. §. 36) 184.
- Vorsizender der Anwaltskammern (R. U. D. §§. 46, 52, 54, 56, 57, 61) 186. — der Ehrengerichte (das. §§. 67, 81, 82, 94) 190. — des Ehrengerichtshofes (das. §. 90) 193.
- Vorsizender der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 26) 356.
- Vorspannleistungen** für die bewaffnete Macht im Frieden (Erl. v. 11. Juli, Anl. unter Nr. 2 zu a bis e) 230.
- Vorstand** der Anwaltskammern, Bildung und Befugnisse desselben (R. U. D. §§. 42 bis 55, 57 bis 61, 67, 81, 106, 111) 185. — Gutachten bei der Zulassung oder Ausschließung von Rechtsanwälten (das. §§. 3, 5 Nr. 4 bis 6, §§. 9, 16, 23) 177.
- Vorstände der obersten Reichsbehörden, Stellvertretung des Reichskanzlers (G. v. 17. März §. 2) 7.
- Voruntersuchung** im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. U. D. §§. 69 bis 75) 190.

W.

- Waaren**, Kreditiren zc. derselben an Arbeiter (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 115 bis 118, Art. 2 §. 146) 210.
- Waarenzeichen**, gegenseitiger Schutz derselben in Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 20) 372. (Schlußprotokoll dazu) 392.
- Wachtlokale** der Truppen, Servis dafür (Tarif Nr. 16) 252.
- Waffen**, Verbot des Tragens zc. von Waffen bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 21. Okt. §. 28 zu 4) 357.

- Wahlen** zum Reichstag (B. v. 11. Juni) 104. — Wahlversammlungen für die Wahlen zum Reichstag oder zur Landesvertretung (G. v. 21. Okt. §. 28 zu 1) 357. — Wahlen für den Vorstand der Anwaltskammern (R. U. D. §§. 43 bis 47, 54, 56, 59, 106, 111) 185. — Wahl einzelner Mitglieder des Ehrengerichtshofes (das. §. 90) 193.
- Waisen**, s. Hinterbliebene.

Warnung, ehrengerichtliche Strafe gegen Rechtsanwälte (R. U. D. §. 63 Nr. 1) 189.

Wechselprozeß, Gebühren der Gerichte (G. R. G. §§. 25, 33, 85 Nr. 2) 145.

Werfte, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf dieselben (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 154) 212.

Wiederkäufer, Zuwiderhandlungen gegen Einfuhrverbote in Betreff derselben (G. v. 21. Mai §. 1) 95.

Wirthe, Strafbestimmungen wegen Verwendung unstempelter Spielkarten (G. v. 3. Juli §§. 10, 24, 25) 135. — s. auch Gastwirthe.

Wittwen, s. Hinterbliebene.

Wisserinnen, Beschäftigung in Fabriken (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 135, 139b, Art. 2 §. 146 Nr. 2) 207.

Wohnsitz der Rechtsanwälte (R. U. D. §§. 18 bis 21, 29, 107) 180. — Mehrkosten, welche dadurch entstehen, daß Rechtsanwälte nicht am Orte des Gerichts ihren Wohnsitz haben (das. §. 18 Abs. 5, §. 37) 181.

Wundärzte, unbefugte Führung des Titels als Wundarzt (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Württemberg, Antheil aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (G. v. 29. April Art. I) 85.

Servisklassen-Eintheilung der Orte in Württemberg (G. v. 3. Aug. §. 2) 243.

3.

Zahlungsmittel, Außerkurssetzung von Landes-Silber- und Kupfermünzen (Bef. v. 22. Febr.) 3. — Einziehung der Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes (G. v. 6. März) 5. — desgl. der Einhundertmarknoten der Preussischen Bank (Bef. v. 15. März) 6. (Bef. v. 10. April) 12. — desgl. der Einhundertmarknoten der Moskauer Bank (Bef. v. 9. April) 11. (Bef. v. 19. Okt.) 350.

Zahnarzt, unbefugte Führung des Titels eines solchen (G. v. 17. Juli Art. 2 §. 147 Nr. 3) 211.

Zeitungen, s. Druckschriften.

Zentralbehörden der Bundesstaaten, Befugnisse bei Ausführung des Sozialistengesetzes (G. v. 21. Okt. §§. 28, 29) 357.

s. auch Landesjustizverwaltung, Landesregierungen, Reichsbehörden.

Zentralblatt für das Deutsche Reich, Veröffentlichung der Bestimmungen über die Prüfung der Thierärzte (Bef. v. 27. März) 10.

Zeugen, Gebühren derselben (G. v. 30. Juni §§. 1, 2, 5 bis 10, 12, 14, 16, 17) 173. — Zeugengebühren als Auslagen der Gerichte (G. R. G. §. 79 Nr. 4) 160. — desgl. der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §. 13 Nr. 4, §. 15) 169.

Zeugen im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (R. U. D. §§. 73, 84, 86 bis 88, 94) 191. — desgl. im Verfahren vor der Reichskommission für das Sozialistengesetz (G. v. 21. Okt. §. 27) 357.

Zeugnisse über die Beschäftigung von Arbeitern (G. v. 17. Juli Art. 1 §§. 113, 114, 120 a, 123) 201. — Ausstellung von Lehrzeugnissen (das. §. 129) 206.

Zinsen, Verzinsung und Verjährung der Zinsen auszugebender Schakanweisungen (G. v. 29. April §§. 4 bis 6) 18. — Zinssatz der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (U. E. v. 14. Juni Abs. 2) 125.

Zollauschlüsse des Bundesgebiets, Anwendung des Spielkartenstempel-Gesetzes in denselben (G. v. 3. Juli §. 26) 138. — Anwendung der Bestimmungen des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 25) 372. (Schlußprotokoll zu den Art. 6 u. 25) 383.

Zollbehörden, Erhebung u. des Spielkartenstempels (G. v. 3. Juli §. 21) 137.

Befugnisse zur Unterdrückung des Schleichhandels

Zollbehörden (Fortf.)

zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Zollkartell §§. 2 ff.) 374. (Schlußprotokoll dazu) 386.
f. auch Grenzzollämter.

Zollkartell mit Oesterreich-Ungarn (Vertr. v. 16. Dez. Art. 10) 368. (Anlage A dazu) 374. (Schlußprotokoll zu Art. 10) 386.

Zollkonventionen im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Zollkartell §§. 1 bis 3, 5, 6, 12 bis 25) 374. (Schlußprotokoll dazu) 386.

Zuchthausstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Einfuhrverbote (G. v. 21. Mai §§. 2, 4) 95.

Zurücknahme von Klagen u., Gebühren der Gerichte (G. R. G. §§. 46, 72, 76) 150.

Zustellungen, Gerichtsgebühr für Zustellungen durch die Post (G. R. G. §§. 40, 78) 149. — Gebühr der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 2, 3, 14 Nr. 1, §. 24) 166.

Zustellungen an Zustellungsbevollmächtigte der Rechtsanwälte (R. U. D. §§. 19, 21) 181.

Zustellungen im Berufungsverfahren in Patentsachen (V. v. 1. Mai §§. 3, 12) 90.

Zwangsvollstreckung, Gebührenberechnung für Akte derselben (G. R. G. §§. 13, 16, 26 Nr. 8, 27 Nr. 2, §§. 30, 35, 39, 47 Nr. 12, 13, §. 55) 143. — Gebühren der Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni §§. 6 bis 8, 10 bis 12, 14 Nr. 2 bis 4, §§. 15, 16) 167.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.
S. 8.

(Nr. 1220.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Eisechsthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{8}$ -Thalerstücke landgräfllich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehnthheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($\frac{1}{5}$ -, $\frac{1}{10}$ - und $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke);
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen Eisechsthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen, unter §. 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechsellung angenommen.

Reichs-Gesetzbl. 1878.

2

§. 3.

Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu §. 1 Nr. 1:

der Einfachsthalerstücke zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nr. 2:

der hessischen

$\frac{1}{2}$ -Thalerstücke zu 1 Mark 50 Pf. Reichsmünze,

$\frac{1}{4}$ „ „ — „ 75 „ „

$\frac{1}{8}$ „ „ — „ 37 $\frac{1}{2}$ „ „

Zu §. 1 Nr. 3:

der Zweipfennigstücke zu 2 Pf. Reichsmünze,

„ Einpfennigstücke „ 1 „ „

Zu §. 1 Nr. 4:

der daselbst bezeichneten

Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöchernte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler.-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einlösung und Prälusion der Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes. S. 5. — Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Poststraße in Berlin gelegene Grundstück. S. 6. — Bekanntmachung, betreffend den Ausruf 2c. der Einhundertmarknoten der vormaligen Preussischen Bank. S. 6.

(Nr. 1221.) Gesetz, betreffend die Einlösung und Prälusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 6. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen, vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes werden nur noch bis zum 31. Dezember 1878 von den in §. 2 bestimmten Kassen zur Einlösung angenommen. Nach Ablauf dieser Frist werden jene Geldzeichen ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an das Deutsche Reich oder an den vormaligen Norddeutschen Bund erlöschen.

§. 2.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine erfolgt bei der Königlich preussischen Kontrolle der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehnskassenscheine über zehn und fünf Thaler werden außerdem von den Kaiserlichen Ober-Postkassen eingelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1222.) Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Boshstraße in Berlin gelegene Grundstück. Vom 8. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschrift im zweiten Absätze des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich, vom 23. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) findet auf das in der Boshstraße Nr. 4 und 5 daselbst gelegene, früher der Deutschen Baugesellschaft, jetzt dem Reich gehörige Grundstück keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1223.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Vierteljahr einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bekannt zu machen.
2. Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. April 1878 nicht blos bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern, wie bisher, auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 1. April 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.

Berlin, den 15. März 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. S. 7.

(Nr. 1224.) Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernannt.

§. 2.

Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§. 3.

Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§. 4.

Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 5.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. S. 9. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. S. 10.

(Nr. 1225.) Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79 und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben, wird über den Reichshaushalt für den Monat April 1878 Folgendes bestimmt:

I. Der durch Gesetz vom 28. April 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) festgestellte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 wird unter den nachstehenden Maßgaben auf den Monat April 1878 erstreckt:

1. Die fortdauernden Ausgaben betragen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln ein Zwölftel der in dem Jahres-Etat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen, zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind. Für Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes kann die Militärverwaltung den Gesamtbetrag der in dem Jahres-Etat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen verwenden.

2. Die einmaligen Ausgaben, welche für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Berathung des Reichstags unterliegenden Entwurf des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79 unter den einmaligen Ausgaben erscheinen, werden auf ein Zwölftel der in den Etat für 1877/78 für die gleichen Zwecke eingestellten Summen festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel entweder

im Wege des Kredits zu beschaffen oder vorschußweise aus dem Festungsbaufonds zu entnehmen sein würden.

3. Die Matrikularbeiträge sind bis zum zwölften Theil der durch den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.

II. Der für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 festgestellte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium gilt mit der vorstehend unter I 1 bezeichneten Maßgabe auch für den Monat April 1878.

§. 2.

Die in den §§. 3 bis 6 des Gesetzes vom 28. April 1877, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78, (Reichs-Gesetzbl. S. 425) enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für den Monat April 1878 mit der Maßgabe, daß die Dauer der Umlaufzeit der Schatzanweisungen den 30. September 1878 nicht überschreiten darf.

§. 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen für den Monat April 1878 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79 verrechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1226.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. März d. J. den Erlaß von Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte beschlossen, welche unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Bekanntmachungen mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft treten und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. März 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gk.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. S. 89. — Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. S. 90.

(Nr. 1235.) Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

§. 1.

Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

§. 2.

Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Consul oder Gesandten des Reichs.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1236.) Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501 ff.) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit des §. 32 Absatz 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bei dem Patentamt einzureichende Berufungsschrift muß die Berufungsanträge, sowie die Angabe der neuen Thatfachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungskläger geltend machen will.

§. 2.

Ist die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder enthält sie nicht die Berufungsanträge, so hat das Patentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts antragen.

§. 3.

Ist die Berufung zulässig, so wird die Berufungsschrift von dem Patentamt dem Berufungsbeklagten mit der Auflage mitgetheilt, seine schriftliche Erklärung binnen vier Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt einzureichen.

Die Erklärung muß die Gegenanträge sowie die Angabe der neuen Thatfachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend machen will.

§. 4.

Das Patentamt legt die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichs-Oberhandelsgericht vor und benachrichtigt hiervon die Parteien, unter Mittheilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger.

§. 5.

Das Reichs-Oberhandelsgericht trifft nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Beweiserhebungen finden, soweit die Umstände nicht ein anderes erfordern, durch Vermittelung des Patentamts statt.

§. 6.

Das Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts ergeht nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§. 7.

Die Geltendmachung neuer Thatfachen und Beweismittel im Termin ist nur insoweit zulässig, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird.

Das Gericht kann auch Thatfachen und Beweise berücksichtigen, mit welchen die Parteien ausgeschlossen sind.

Eine noch erforderliche Beweisaufnahme erfolgt nach der Bestimmung in §. 5.

§. 8.

Von einer Partei behauptete Thatfachen, über welche die Gegenpartei sich nicht erklärt hat, können für erwiesen angenommen werden.

Erscheint in dem Termin keine der Parteien, so ergeht das Urtheil auf Grund der Akten.

§. 9.

Das Reichs-Oberhandelsgericht kann zu der Berathung Sachverständige zuziehen; dieselben dürfen an der Abstimmung nicht Theil nehmen.

§. 10.

Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Reichs-Oberhandelsgericht nach §. 32 Absatz 2 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts zu bestreitenden Auslagen diejenigen den Parteien erwachsenen Auslagen, welche nach freiem Ermessen des Gerichtshofes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§. 11.

In dem Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im allgemeinen angiebt.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 12.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen ist, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Ausfertigungen des mit Gründen zu versehenen Urtheils werden durch Vermittelung des Patentamts zugestellt.

§. 13.

Wird beantragt, daß in Abänderung der Entscheidung des Patentamts die Zurücknahme des Patents auf Grund des §. 11 Nr. 2 des Patentgesetzes ausgesprochen werde, so findet die Vorschrift des §. 29 Absatz 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 14.

Die zur Praxis bei dem Reichs-Oberhandelsgericht berechtigten Rechtsanwälte und Advokaten sind befugt, im Berufungsverfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen.

§. 15.

Im übrigen ist für das Berufungsverfahren in Patentsachen das den Geschäftsgang beim Reichs-Oberhandelsgericht normirende Regulativ maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. S. 93.

(Nr. 1237.) Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Vom 8. Mai 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, auf Rechnung des Reichs in Lothringen

- a) Eisenbahnen von Château-Salins nach Saaralben, von Dieuze nach Bensdorf und von Karlingen nach Hargarten anzulegen,
- b) eine Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Bitsch—Saargemünd, sowie Zweibrücken—Saargemünd einerseits und Saargemünd—Saaralben andererseits auszuführen, und
- c) die Zwischenstationen auf den Strecken Saargemünd—Saaralben und Saargemünd—Beningen erweitern zu lassen,

die für die Bauten erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu erwerben und zur Ausführung der bezeichneten Bauten den Betrag von 15 120 000 Mark in der Weise zu verwenden, daß im Etatsjahre 1878/79 6 000 000 Mark und im Etatsjahre 1879/80 9 120 000 Mark verausgabt werden.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. S. 95.

(Nr. 1238.) Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 2.

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 3.

Wer den im §. 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den

Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.

§. 4.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des §. 1 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten,

in dem Falle des §. 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre,

in dem Falle des §. 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahre

zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 u. f. w. S. 97. —
Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1878/79. S. 98. —
Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von
1870/71. S. 99.

(Nr. 1239.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78
und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom
1. Juni 1878.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen rc.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78,
sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 wird von
der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof
des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875
(Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des
Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vor-
schriften geführt.

Ebenso hat die preussische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die
Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1877 die gemäß §. 29 des Bank-
gesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des
Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1240.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die unter Kapitel 20 der Einnahmen des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 (Reichs-Gesetzbl. 1878 S. 17) in einer Summe festgestellten Matrifularbeiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1. Preußen.....	41 494 609 Mark,
2. Bayern	19 682 751 "
3. Sachsen	4 575 727 "
4. Württemberg	6 806 586 "
5. Baden	4 836 566 "
6. Hessen	1 422 501 "
7. Mecklenburg-Schwerin	812 032 "
8. Sachsen-Weimar	449 547 "
9. Mecklenburg-Strelitz.....	138 518 "
10. Oldenburg	488 098 "
11. Braunschweig.....	510 308 "
12. Sachsen-Meiningen.....	303 191 "
13. Sachsen-Altenburg.....	223 422 "
14. Sachsen-Koburg-Gotha	290 512 "
15. Anhalt	336 401 "
16. Schwarzburg-Sondershausen	99 819 "
17. Schwarzburg-Rudolstadt	116 355 "
18. Waldeck	78 011 "
19. Reuß älterer Linie	73 746 "
20. Reuß jüngerer Linie.....	142 131 "
21. Schaumburg-Lippe.....	51 222 "
22. Lippe	172 868 "

Seite..... 83 104 921 Mark,

Uebertrag.....	83 104 921 Mark,
23. Lübeck.....	91 396 "
24. Bremen	244 735 "
25. Hamburg	644 054 "
26. Elsaß-Lothringen	3 060 410 "
Summe....	87 145 516 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1241.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§. 2.

Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preussische Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechnen, erfolgt durch den Kaiser.

§. 3.

Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

§. 4.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichs-Invalidenfonds neben den im §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und im §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 14.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. S. 101. — Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. S. 102.

(Nr. 1242.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 4. Juni 1878.

Da Ich in Folge Meiner Verwundung zur Vollziehung der nöthigen Unterschriften augenblicklich nicht im Stande bin, Ich auch nach Vorschrift der Aerzte, um die Heilung der Wunden nicht aufzuhalten, Mich aller Geschäfte enthalten soll, so will Ich Euerer Kaiserlichen und Königl. Hoheit und Liebden für die Dauer Meiner Behinderung Meine Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen. Euere Kaiserliche und Königl. Hoheit und Liebden ersuche Ich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Juni 1878.

Auf Allerhöchsten Befehl dazu berufen, bezeugen wir, die unterzeichneten Chefs des Civil- und Militärkabinetts, daß Seine Majestät der Kaiser und König in unserer Gegenwart den Inhalt der vorstehenden Verordnung nach genommener Kenntniß von derselben ausdrücklich genehmigt und die Vollziehung und Veröffentlichung durch Allerhöchstihren dabei gegenwärtigen Reichskanzler und Minister-Präsidenten befohlen haben.

v. Wilnowski. v. Albedyll.

Fürst v. Bismarck.

Fürst v. Bismarck. Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg.
Maybach. Hobrecht.

An
des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen
Kaiserliche und Königl. Hoheit und Liebden.

(Nr. 1243.) Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 5. Juni 1878.

In der Anlage lasse Ich Ihnen eine von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige an Mich gerichtete Allerhöchste Order mit der Weisung zugehen, dieselbe nebst Meinem gegenwärtigen Erlasse durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es ist Mein fester Wille, die Mir von des Kaisers und Königs Majestät übertragene und von Mir übernommene Stellvertretung unter gewissenhafter Beobachtung der Verfassung und der Gesetze nach den Mir bekannten Grundsätzen Seiner Majestät, Meines Kaiserlichen Vaters und Herrn, zu führen.

Berlin, den 5. Juni 1878.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. S. 103. — Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. S. 104.

(Nr. 1244.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 11. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des, nach Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrath unter Unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1245.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 11. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 30. Juli 1878 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel. S. 133.

(Nr. 1254.) Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 3. Juli 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

0,30 Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

0,50 Mark für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§. 2.

Gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Abgabe erfolgt die Abstempelung der Karten.

§. 3.

Wer Spielkarten in das Bundesgebiet einbringt oder vom Auslande eingehende ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge der Spiele und deren Blätterzahl mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

§. 4.

Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur in Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet.

§. 5.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Bundesstaats genehmigten Räumen betrieben werden.

Diese Vorschrift findet auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Fabrikräumen keine Anwendung.

Die Inhaber bereits bestehender Kartenfabriken müssen der Steuerbehörde nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Vorschriften über ihren Fabrikbetrieb Anzeige machen.

Außerhalb der Fabrikräume, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter, darf nur das Koloriren der Kartenblätter und zwar mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln ausgeführt werden.

§. 6.

Die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Kontrolle und unterliegen den steuerlichen Revisionen.

Was die Inhaber von Kartenfabriken hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs von Spielkarten zu beobachten haben, wird durch ein besonderes Regulativ vorgeschrieben.

§. 7.

Für die Abführung der Steuern können Fristen bis zur Dauer von drei Monaten gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuererlaß oder Ersatz kann nur von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Bundesstaats und nur für inländische Karten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind, und hiervon binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde Anzeige gemacht wird.

§. 8.

Der Handel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 gestempelt worden sind, unterliegt, unbeschadet der nach §. 6 bezüglich der

Spiellkartenfabrikanten zu treffenden Bestimmungen, nur den allgemeinen gewerbe-
polizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften.

Die Händler mit Spielkarten sind indessen verbunden, den mit der Steuer-
aufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräthe an Spielkarten zum
Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen
vorzuzeigen.

§. 9.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfsen sind
verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten
zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vor-
geschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 10.

Spielkarten, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit dem erforder-
lichen Stempel nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wenn
sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird.

Wer der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erfor-
derlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt,
damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel
in eine Strafe von dreißig Mark.

Wirths und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe
verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten
gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 11.

Die Nichterfüllung einer der nach §. 3 dem Einbringer bezw. Empfänger
vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit
der im §. 10 bestimmten Strafe geahndet. Wird jedoch nachgewiesen, daß
der Beschuldigte die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen,
so findet nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark statt.

§. 12.

Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten,
die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, gegen die Vorschriften
dieses Gesetzes feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Ein-
bringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach §. 3 obliegenden
Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §. 10 oder 11 ver-
wirkte Geldstrafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als fünfhundert
Mark festgesetzt werden, soweit nicht nach §. 11 eine bloße Ordnungsstrafe ein-
zutreten hat.

Die §. 275, 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe kommt neben den in diesem Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung.

§. 13.

Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde oder in anderen, als den genehmigten oder angesagten Räumen (§. 5) vornimmt, verfällt neben Einziehung der Geräthe, Materialien und bereits gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von fünfzehnhundert Mark. Sind bereits mehr als fünfzig Spiele fertig, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um dreißig Mark erhöht.

Wer vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation von Spielkarten in den genehmigten oder angesagten Räumen beginnt, hat, sofern nicht die Vorschrift im §. 14 Anwendung findet, Geldstrafe von zehn bis fünfzehnhundert Mark verwirkt.

§. 14.

Werden gegen die Vorschriften des nach §. 6 zu erlassenden Regulativs die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, so hat dieses Verfahren die Einziehung der nicht angegebenen oder der versendeten Karten und die in §. 13 verordnete Geldstrafe zur Folge.

§. 15.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des betreffenden Regulativs (§. 6) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach Vorstehendem eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von dreißig bis hundertundfünfzig Mark zu belegen.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche mit keiner besonderen Strafe in diesem Gesetze belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

§. 17.

Die Umwandlung der nicht heizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

§. 18.

Kartenfabrikanten und -Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gesinde und Familienmitgliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subsidiarisch zu haften.

Wird nachgewiesen, daß das Vergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Spielkartenabgabe.

§. 19.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung.

Alle auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen dem Fiskus desjenigen Staats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 20.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjährt in drei Jahren.

§. 21.

Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden und Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesraths. Außer diesen haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden, Beamten und Bediensteten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu veranlassen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Spielkartenstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§. 22.

Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre üben in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche sie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern zu üben haben.

§. 23.

An Erhebungs- und Verwaltungskosten werden jedem Bundesstaate fünf Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben von Spielkarten vergütet.

§. 24.

Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist der Gebrauch von anderen als mit dem Reichsstempel versehenen Spielkarten, vorbehaltlich der im dritten Absätze zugelassenen Ausnahme, nicht weiter gestattet.

Kartenfabrikanten und -Händler und Inhaber öffentlicher Lokale haben bei Vermeidung der in den §§. 12 und 14 verordneten Strafe ihren Gesamtvorrath an Spielkarten der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Bundesraths anzumelden. Auf die zu entrichtende Reichsstempelabgabe ist der Betrag der von den nachzustempelnden Karten bereits entrichteten landesgesetzlichen Abgabe abzurechnen.

Andere Personen können die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten, soweit sie mit einem gleich hohen oder höheren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind, auch ferner gebrauchen, soweit sie aber ungestempelt oder mit einem geringeren Landesstempel, als dem Reichsstempel versehen sind, innerhalb einer dreimonatlichen Frist bei der Steuerbehörde mit dem Reichsstempel versehen lassen. Sie haben dabei in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen keine Besteuerung der Spielkarten bestand, die im §. 1 bestimmte Abgabe, im übrigen Bundesgebiete nur den etwaigen Mehrbetrag dieser Abgabe über die entrichtete Landessteuer zu erlegen.

Ueber die Theilung des Ertrages der Nachsteuer zwischen der Reichskasse und den Kassen der einzelnen Bundesstaaten entscheidet der Bundesrath.

§. 25.

Was in den §§. 10 und 12 bezüglich nicht vorschriftsmäßig gestempelter Spielkarten verordnet ist, findet auch auf nach den bisherigen Landesgesetzen gestempelte Spielkarten, deren anderweite Stempelung nach Vorschrift des §. 24 nicht stattgefunden hat, Anwendung.

§. 26.

Für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets wird der Bundesrath bestimmen:

1. welcher Steuerstelle die daselbst eingeführten Spielkarten anzumelden, und in welcher Weise die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung, sowie der Ausgang der zur Ausfuhr oder Durchfuhr durch das Bundesgebiet angemeldeten Spielkarten zu kontrolliren ist (§. 3);
2. inwieweit eine Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes durch Reichsbeamte stattzufinden hat, und in welcher Weise die Einnahme an Spielkartenstempel zu verwalten und zur Reichskasse abzuführen ist (§. 22);
3. unter welchen Bedingungen Großhändlern ein Lager ungestempelter Spielkarten bewilligt werden darf;
4. in welcher Weise der Handel mit Spielkarten zu kontrolliren ist (§. 8).

Mit den hiernach etwa angeordneten Abweichungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in den Zollauschlüssen des Bundesgebiets Anwendung.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab werden Landesstempelabgaben von Spielkarten nicht mehr erhoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 3. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 33.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. S. 349. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Moskauer Bank. S. 350.

(Nr. 1269.) Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 8. Oktober 1878.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung ist von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen

der Major Edler von der Planitz

an Stelle des Staatsministers des Krieges von Fabrice
zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Berlin, den 8. Oktober 1878.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1270.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 19. Oktober 1878.

Nachdem der durch Beschluß vom 9. April d. J. angeordnete dreimalige Aufruf der von der Rostocker Bank unter dem 1. Januar 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten (vergl. Reichs-Gesetzbl. S. 11) in den Monaten April bis mit Juni d. J. nur Einmal bewirkt worden ist, so hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 unter Wiederaufhebung des obigen, durch Bekanntmachung vom 9. April d. J. veröffentlichten Beschlusses bezüglich des Aufrufs und der Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank Folgendes angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Laufe der Monate Oktober bis mit Dezember d. J. dreimal, und dafern inzwischen nicht sämtliche Noten eingelöst worden sind, im Laufe der Jahre 1879 und 1880 je zweimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen:
im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger,
in der Hamburger Börsenhalle,
in der Leipziger Zeitung,
in der Mecklenburgischen Zeitung und
in der Rostocker Zeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können bis zum 31. Dezember 1878 sowohl bei der Kasse der Rostocker Bank als bei ihren Zweigbanken und Bankcomptors, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungsfrist, gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 31. Dezember 1878 hören die mit der Firma der Rostocker Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein. Dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Rostocker Bank bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 19. Oktober 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 34.

Inhalt: Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. S. 351.

(Nr. 1271.) Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§. 2.

Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1 Abs. 2 der §. 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, (Bundes-Gesetzbl. S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfsklassen findet im gleichen Falle der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfsklassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 ff.) Anwendung.

§. 3.

Selbständige Rassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des

Reichs-Gesetzbl. 1878.

67

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1878.

§. 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbands vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbands und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

§. 4.

Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt:

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 5.

Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrollbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§. 6.

Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§. 7.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 8.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absätze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§. 10.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 11.

Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§. 12.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im §. 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§. 13.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 14.

Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 15.

Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 16.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats-

oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 17.

Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich theiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich theiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer theiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 18.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 19.

Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 20.

Wer einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armentasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 21.

Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§. 6, 12) eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des §. 20 findet Anwendung.

§. 22.

Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitz nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 23.

Unter den im §. 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Brantwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§. 24.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 25.

Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 26.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§. 27.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Orte der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im übrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§. 28.

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschrieben Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwider-

handelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 21. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Umt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 36.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die weitere Berechtigung der Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 zum Bezuge der gesetzlichen Ehrenzulage. S. 361. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. S. 363.

(Nr. 1273.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) berechtigen. Vom 19. November 1878.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1878, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, bestimme Ich:

In Bezug auf die Berechtigung zum Empfange der Ehrenzulage werden dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse die nachstehenden militärischen Dienstauszeichnungen gleichgeachtet:

- a) Auszeichnungen, welche in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung verliehen worden sind:
 1. das im vormaligen Königreich Hannover verliehene Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Kriegerverdienst“, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen worden ist;
 2. das im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verliehene Militär-Verdienstkreuz (von Silber).
- b) Auszeichnungen, welche in einem der Bundesstaaten außer Preußen vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden sind:
 3. das Königlich bayerische Militär-Verdienstkreuz;
 4. die Königlich bayerische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille;
 5. die Königlich sächsische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille des Militär-St. Heinrichsordens;
 6. die Königlich württembergische silberne Militär-Verdienstmedaille;
 7. die Großherzoglich badische Verdienstmedaille am Bande der militärischen Carl-Friedrich-Verdienstmedaille;

8. das Großherzoglich hessische silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;
9. die Großherzoglich hessische goldene Verdienstmedaille des Ludwigsordens mit der Inschrift: „Für Tapferkeit“;
10. das mit dem Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundene Allgemeine Ehrenzeichen mit gekreuzten Schwertern;
11. das mit dem Herzoglich braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz erster und zweiter Klasse, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen ist;
12. die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Ehrenzeichen:

das Verdienstkreuz,

die Verdienstmedaille in Silber und

die Verdienstmedaille in Gold,

insofern dieselben für Tapferkeit im Kriege verliehen sind.

Potsdam, den 19. November 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann.

v. Kameke.

(Nr. 1274.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. Vom 5. Dezember 1878.

In der Anlage lasse Ich Ihnen beglaubte Abschrift eines von Mir an des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit gerichteten Erlasses, Inhalts dessen Ich die Regierungsgeschäfte mit dem heutigen Tage wieder übernehmen will, mit dem Auftrage zugehen, denselben nebst gegenwärtiger Order durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich habe Meinem Herrn Sohne, des Kronprinzen Kaiserlicher und Königlicher Hoheit für die mit voller Hingebung und mit sorglicher Beachtung Meiner Grundsätze erfolgreich geführte Vertretung Meinen Dank durch einen besonderen Erlaß ausgesprochen.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

An den Reichskanzler.

Anlage.

Nachdem durch Gottes gnädige Hülfe Meine Gesundheit wiederhergestellt und damit die Behinderung fortgefallen ist, für deren Dauer Ich durch Meine Order vom 4. Juni d. J. Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit und Liebden Meine Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen habe, will Ich diese Geschäfte mit dem heutigen Tage wieder Selbst übernehmen. Dem Reichskanzler und dem Staatsministerium habe Ich diesen Erlaß zur amtlichen Veröffentlichung zugehen lassen.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An
des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen
Kaiserliche und Königliche Hoheit und Liebden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Verordnung

1871

Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. März 1871 über die Organisation des Reichsgerichts

(Mit 1871. Reichsgesetzblatt, 1. März 1871, Nr. 10, S. 10)

§ 1. Eine Kommission des Reichspräsidenten soll die Organisation des Reichsgerichts beschreiben und dem Reichspräsidenten vorlegen.

§ 2. Die Kommission soll aus drei Mitgliedern bestehen, welche der Reichspräsident ernennen kann.

§ 3. Die Kommission soll dem Reichspräsidenten am 1. April 1871 ihren Bericht vorlegen.

§ 4. Die Kommission soll dem Reichspräsidenten am 1. April 1871 einen Entwurf der Organisation des Reichsgerichts vorlegen.

§ 5. Die Kommission soll dem Reichspräsidenten am 1. April 1871 einen Entwurf der Organisation des Reichsgerichts vorlegen.

§ 6. Die Kommission soll dem Reichspräsidenten am 1. April 1871 einen Entwurf der Organisation des Reichsgerichts vorlegen.

§ 7. Die Kommission soll dem Reichspräsidenten am 1. April 1871 einen Entwurf der Organisation des Reichsgerichts vorlegen.

Formular D.

Gewerbe-Legitimationskarte.

Gültig für das Jahr



18...

Nr.....

Dem N. N., welcher in N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriwaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriwaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungs-kommiss im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs-(Fabriks-)häuser als:.....

..... im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de^s/_r vorgedachten Geschäfts-häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de^s/_r genannten Geschäfts-häuser Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Auffuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Gerausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).